

Landschaftsplan Nr. 2
„Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“
5. Änderung

**Band I Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Band I - Textliche Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterungen

Rechtsgrundlagen	I
Verfahrensübersicht	II/III
Planverfasser	IV
0.0 <u>Allgemeine Festsetzungen</u>	1
0.1 Bestandteile der 5. Änderung des Landschaftsplans (§ 6 DVO)	1
0.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)	1
1.0 <u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</u>	3
1.1 Erhaltung	4
1.2 Erhaltung und Optimierung	6
2.0 <u>Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)</u>	9
2.1 <u>Naturschutzgebiete - N - (§ 20 LG)</u>	12
2.1.1 Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen und Kleiner De Wittsee"	18
A. Schutzgegenstand	18
B. Schutzzweck und Schutzziele	18
C. Verbote und Gebote	24
D. Ausnahmen von Verboten gem. § 34 (4a) LG	64

	Seite
2.2 <u>Landschaftsschutzgebiete - L - (§ 21 LG)</u>	66
2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Netteniederung"	71
2.2.2 – 9 Keine Festsetzung	73
2.2.10 Landschaftsschutzgebiet "Venloer Heide"	74
2.3 <u>Naturdenkmale - ND - (§ 22 LG)</u>	77
2.4 <u>Geschützte Landschaftsbestandteile - GL - (§ 23 LG)</u>	78
3.0 <u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</u>	87
4.0 <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</u>	88
4.1 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	88
4.2 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten	88
5.0 <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 (1) LG)</u>	94
5.1 Pflanzung von Einzelbäumen	98
5.2 Pflanzung von Baumgruppen	99
5.3 Pflanzung von Baumreihen	100
5.4 Pflanzung von Feldhecken	101
5.5 Pflanzung von Feldgehölzen	102
5.6 Pflanzung von Obstbaumhochstämmen	103

	Seite	
5.7	Entwicklung und Anlage von Waldmänteln	104
5.8	Aufforstungen	105
5.9	Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen, Heiden und Gagelmooren	106
5.10	Entwicklung und Wiederherstellung von Heidemoorbereichen	107
5.11	Entwicklung und Wiederherstellung von Röhrichten und Seggenrieden	108
5.12	Entwicklung und Anlage von Grünland	109
5.13	Rückbau und Entfernung von Entwässerungseinrichtungen	110
5.14	Optimierung und Anlage von Stillgewässern sowie Blänken	112
5.15	Optimierung und Wiederherstellung von Fließgewässern	113
5.16	Anlage von Wildkrautfluren und Uferstreifen	117
5.17	Spezielle Entwicklungsmaßnahmen	119
5.18	Pflege von Einzelbäumen	120
5.19	Pflege von Baumgruppen	121
5.20	Pflege von Baumreihen	122
5.21	Pflege von Feldhecken	124
5.22	Pflege von Feldgehölzen	126
5.23	Pflege von Obstgrünland	127
5.24	Pflege von Sandmagerrasen, Heiden, Heidemooren und Gagelmooren	128
5.25	Pflege von Röhrichten und Seggenrieden	131
5.26	Pflege/Extensivierung von Grünland	136
5.27	Pflege von Wildkrautfluren	143
5.28	Pflege von Kleingewässern	144

	Seite
5.29 Pflege von Uferstreifen	147
5.30 Pflege von extensiven Äckern	148
5.31 Spezielle Pflegemaßnahmen	149
5.32 Beseitigung oder Umgestaltung baulicher Anlagen	150
5.33 Sperrung von Wegen	151
6.0 <u>Entwicklungsgebiete (§ 26 (2) LG)</u>	152
6.1 Entwicklungsbereiche für die Feldflur	152
6.2 Entwicklungsbereiche für den Wald	152
6.3 Entwicklungsbereiche für Grünland	152
Band II – Abgrenzung der Landschafts- und Naturschutzgebiete	

Rechtsgrundlagen:

Diese Landschaftsplanänderung ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

§ 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 BGBl. I S. 1193 in der
zurzeit geltenden Fassung.

§§ 16-29 (1) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung
der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
21.07.2000 (GV.NRW.2000 S.568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der
Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986
(GV.NRW.1986 S. 683) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung des Landes Nordrhein-
Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994
(GV.NRW.1994 S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung) vom 07.04.1981 (GV.NW S. 224) in der zurzeit
gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung des Kreises Viersen vom
11.06.1999 (Amtsblatt Kreis Viersen 1999, Seite 329) in der zurzeit gültigen
Fassung.

Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 7 Abs. 1 und
33-41 Landschaftsgesetz NW.

Verfahrensübersicht:

Der Kreistag des Kreises Viersen beschloss am 25.03.2004 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung dieser 5. Änderung des Landschaftsplan Nr. 2 „Mittlere Nette / Süchtelner Höhen“.

Viersen, den 24.05.2005

gez. Ottmann

Landrat

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen zur Neuaufstellung der Landschaftsplanänderung wurde am 22.04.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Viersen, den 13.05.2005

Der Landrat

Im Auftrag:

gez. Kumstel

Der Kreistag des Kreises Viersen stimmte am 25.03.2004 dieser Landschaftsplanänderung zu und beschloss gem. § 27c Abs. 1 LG die öffentliche Auslegung.

Viersen, den 24.05.2005

gez. Ottmann

Landrat

Diese Landschaftsplanänderung hat gem. § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 22.04.2004 in der Zeit vom 03.05.2004 bis 04.06.2004 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Viersen, den 13.05.2005

Der Landrat

Im Auftrag:

gez. Kumstel

III

Diese Landschaftsplanänderung ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung am 17.03.2005 in der durch 18 Eintragungen geänderten Fassung durch den Kreistag des Kreises Viersen als Satzung beschlossen worden.

Viersen, den 24.05.2005

gez. Ottmann

Landrat

Diese Landschaftsplanänderung ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 22.08.2006

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag:

gez. Hansmann

Gemäß § 28a LG ist die Genehmigung dieser Landschaftsplanänderung durch die Bezirksregierung unter Hinweis auf Ort und Zeit an denen der Landschaftsplan eingesehen werden kann, am 19.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Landschaftsplan hat am 20.10.2006 Rechtskraft erlangt.

Viersen, den 02.02.2007

gez. Eicher

Planverfasser:

1. Entwicklungskarte
2. Festsetzungskarte
3. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen (Band I)
4. Beikarte mit der Abgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf der Grundlage von Liegenschaftskarten (Band II)
5. Karte mit der Darstellung der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile in Text und Karte (Anlage 1)
6. Karte mit der Darstellung der FFH- und Vogelschutzgebiete (Anlage 2)
7. Karte mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß § 62 LG NW

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

Dipl. Ing. Wolfgang Kerstan – AKNW

Dipl. Ing. Gregor Stanislowski - AKNW

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers, Tel.: 02841/79050 Fax: 02841/7905

info@langegb.de

www.langegb.de

Moers, den 25.03.2004

0.0 Allgemeine Festsetzungen**0.1 Bestandteile der 5. Änderung des Landschaftsplans (§ 6 DVO)**

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

1. Entwicklungskarte
2. Festsetzungskarte
3. Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen (Band I)
4. Beikarten mit der Abgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf der Grundlage von Liegenschaftskarten (Band II)
5. Karte mit der Darstellung der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile in Karte und Text
(Anlage 1)
6. Karte mit der Darstellung der FFH- und Vogelschutzgebiete (Anlage 2)
7. Karte mit der Darstellung der gemäß § 62 LG geschützten Biotope (Anlage 3).

Die unter 5 – 7 aufgeführten Anlagen nehmen nicht an der Verbindlichkeit des Landschaftsplans teil.

0.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)

0.2.1 Diese Änderung des Landschaftsplans gilt nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, soweit in diesen nicht die landwirtschaftliche Nutzung, Wald oder Grünflächen festgesetzt sind. Sind in einem Bebauungsplan Flächen für die Landwirtschaft und Wald sowie Grünflächen festgesetzt und stehen diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich, so erstreckt sich diese Änderung des Landschaftsplans auch auf diese Flächen.

0.2.2 Die Grenzen dieser Änderung des Landschaftsplans treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der bebauungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von Vorfällen entschieden. Eine irrtümliche Zuordnung zum Außenbereich ist insoweit ungültig.

0.2.3 Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 2 und 3 BauGB treten mit dessen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---	---------------

bzw. deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

- 0.2.4 Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Landschaftsplans 2 ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt.

**1.0 Entwicklungsziele für die Landschaft
 (§ 18 LG)**

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Bei der Abgrenzung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15a LG entwickelten Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft, für den Schutz der Gewässer und der Erholungsbereiche sowie die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Die Entwicklungsziele lassen sich in der Regel mit der überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundeigentümer oder sonstigen Befreigten.

Durch die Erhaltung und Optimierung von Waldflächen und Offenlandkorridoren (Entwicklungsziel 1.1 und Entwicklungsziel 1.2) soll ein regionaler und landesweit bedeutsamer Biotopverbund hergestellt werden, der von Wäldern, Heiden, Trockenrasen, Heidemoorkomplexen, Stillgewässern und Bachauen geprägt wird.

Diese Zielsetzung dient auch dem Erhalt und dem Schutz der hier befindlichen Gebiete von europäischer Bedeutung (FFH- und Vogelschutzgebiete).

1.1

Erhaltung

Das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben liegt im Bereich dieses Entwicklungsziels auf der Erhaltung vorhandener Strukturen zur Sicherung der für diesen Landschaftsraum typischen Lebensraumvielfalt für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere. Mit der Erhaltung der Lebensraum- und Strukturvielfalt verbunden ist die Sicherung des Biotopverbundes im Rahmen von Natura 2000 sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Erhaltung der Lebensraumvielfalt ist Voraussetzung für die Erhaltung der hohen Bedeutung dieses Gebietes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Zur Umsetzung des Entwicklungsziels sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltung großräumiger, zusammenhängender, ungestörter Waldbereiche.
- Erhaltung und Entwicklung gebietstypischer Buchen- und Eichenmischwälder.
- Erhaltung von Altholz und Höhlenbäumen.
- Erhaltung von Feld- und Ufergehölzen, Feldhecken, Baumreihen, -gruppen und Einzelbäumen.
- Erhaltung von Kopfweiden und Streuobstwiesen.
- Erhaltung von Quellen und Quellbereichen.
- Erhaltung gebietstypischer Terrassen- und Abflussrinnen mit tlw. hohem Grünlandanteil.
- Erhaltung ländlicher Siedlungsstrukturen.
- Erhaltung des hohen Grenzlinienanteils.
- Erhaltung von Schneisen, Waldmänteln und Offenlandkorridoren.
- Erhalt insbesondere quelliger Erlen- und Birkenbruchwälder sowie Erlen-Eschenwälder.
- Erhalt von Fließ- und Stillgewässern (Nette, Renne, Voursenbeek, Sonnenbeek, Homberger Bach, Artenschutzgewässer und Flachs-rösten).

Für den im Plangebiet liegenden Teil des EG Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“, mit Ausnahme von dessen im ökologischen Sinne hochwertigen Kernbereichs (FFH-Gebiet DE-4603-301 „Krickenbecker Seen - Kleiner De Wittsee“), das als Naturschutzgebiet festgesetzt wird, ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ dargestellt.

Mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ ist jedoch nicht die statische Festschreibung des derzeitigen Landschaftsgefüges und Landschaftsbildes verbunden. Eine Weiterentwicklung und Verbesserung der vorhandenen Lebensräume im ökologischen Sinne, ein verbesserter Erosionsschutz und eine Anreicherung des Landschaftsbildes über den bisherigen Zustand hinaus ist zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Lebensqualität und zur weiteren Verbesserung des Erholungswertes weiterhin notwendig.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Naturverträgliche Lenkung der Freizeitnutzung.
- Renaturierung bzw. ökologische Optimierung von Fließgewässern.
- Anlage von Stillgewässern, Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen und Feldgehölzen als Lebensräume und als landschaftsgliedernde und belebende Elemente.
- Anpflanzung und Anlage von Kopfweiden und Streuobstwiesen als Zeugnisse althergebrachter Wirtschaftsformen und als Lebensräume an sie gebundener wild lebender Tiere.
- Anlage oder Entwicklung von Feldhecken, Ufergehölzen und Wildkrautstreifen als Lebensräume und zur Ergänzung vorhandener Verbundstrukturen in den Übergangsbereichen zwischen Wald und Ackerflur sowie zum Erosionsschutz gefährdeter Hangbereiche.
- Umwandlung von Acker- in Grünlandnutzung in erosionsgefährdeten Bereichen.
- Förderung von natürlichen Sukzessionsprozesse.

1.2 Erhaltung und Optimierung

Das Schwerpunktziel dieses Entwicklungsziels liegt auf der Erhaltung und Entwicklung der ökologisch hochwertigen Lebensräume des Plangebietes, insbesondere der Fließgewässer mit ihren Auen, darin eingestreuter Hang- und Gagelmoore sowie Heiden, der nährstoffarmen und nährstofffreichen Stillgewässer sowie der naturnahen Wälder für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere, insbesondere für Brutvögel mit z.T. bedeutsamen Populationen, aber auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum für ziehende Arten.

Zur Umsetzung des Entwicklungsziels sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltung und Optimierung zusammenhängender, ungestörter Waldbereiche innerhalb der Auen bzw. Niederungen im vielfältigen Wechsel mit Offenlandbiotopen.
- Erhaltung und Optimierung gebietstypischer Erlen-Eschen- und Bruchwälder sowie Buchen- und Eichenmischwälder.
- Erhaltung und Vermehrung von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlenbäumen.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung und Optimierung“ ist dargestellt für:

- das FFH-Gebiet DE-4603-301 „Krickenbecker Seen - Kleiner De Wittsee“ als Kernbereich im EG-Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg;

Unter Beachtung der Zielvorgaben von Wald 2000 sollen die im ökologischen Sinne geringwertigen Pappel-, Kiefern- oder sonstige nicht aus den Gehölzarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft aufgebauten Forste langfristig im Rahmen der Forstwirtschaft zu naturnahen, bodenständigen Laub- und Laubmischwäldern entwickelt werden.

Unter naturnaher Waldbewirtschaftung ist z.B. zu verstehen:

- Verbesserung der Altersstruktur,
- Erhöhung des Altholzbestandes (u.a. als Bruthabitat des Wespenbussards),
- Erhaltung von Höhlenbäumen (insbesondere für den Schwarzspecht),
- Erhaltung von Altbäumen über ihr physiologisches Ende hinaus (Erhaltung stehenden und liegenden Totholzes u.a. als Nahrungsgrundlage für den Schwarzspecht),
- Einzelstammentnahme bis Gruppennutzung nach Zielstärke,
- Förderung bodenständiger Neben- bzw. Mischbaumarten,
- Förderung der Naturverjüngung von Hauptbaumarten,
- Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation,
- weitgehender Verzicht auf Biozidandwendung und Düngemaßnahmen.

- Erhaltung und Optimierung von Fließgewässern und Stillgewässern in ihren verschiedenen Ausprägungen, Reduzierung des Nährstoffeintrags, Verbesserung der Wasserqualität.
- Erhaltung und Optimierung der Netteseen, Verbesserung der Wasserqualität.
- Erhaltung und Optimierung von Feld- und Ufergehölzen, Feldhecken, Baumreihen, -gruppen, Obstgehölzen und Einzelbäumen sowie Kopfweiden.
- Erhaltung und Optimierung von Offenlandbiotopen, vor allem Feuchtgrünland, Röhrichte und Seggenwiesen, in kleineren Teilbereichen auch Gagel-Hangmoore, Heiden und Trockenrasen.
- Erhaltung und Entwicklung der geomorphologisch und standörtlich besonders wertvollen Terrassenabfällen und –kanten.

Mit dem Ziel der Erhaltung und Optimierung verbunden ist die Entwicklung oder Wiederherstellung weiterer Lebensräume zur Sicherung des Biotopverbundes im Rahmen von Natura 2000 sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Zur Umsetzung dieses Planungszieles sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Entwicklung bodenständiger Laub- und Laubmischwälder.
- Entwicklung naturnaher alters- und strukturdiverser Wälder mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz in ihrer standörtlichen Variationsbreite.
- Entwicklung von Waldmänteln.
- Entwicklung von natürlichen Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Renaturierung von Fließgewässern.
- Entwicklung von natürlichen Verlandungsbereichen mit typischem Pflanzeninventar in ihrer standörtlichen Variationsbreite.
- Entwicklung oder Wiederherstellung extensiv genutzter Grünlandflächen.

Durch die Optimierung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensstätten und -räumen wird der Erlebniswert des Landschaftsraumes und damit seine Bedeutung für die naturbezogene Erholung des Menschen verbessert, die sich im Bereich dieses Entwicklungszieles allerdings den vorrangigen Naturschutzz Zielen unterordnen muss.

Zur Umsetzung dieses Planungszieles sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Naturverträgliche Lenkung der Freizeitnutzung.

2.0 Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)

2.0.1 Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

I. Unberührt von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben:

1. Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung von Schutzobjekten.
2. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
3. Die Durchführung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn

- a. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Von den im Landschaftsplan festgesetzten Verboten in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, für Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile können gem. § 34 (4a) LG auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 LG Abs. 1 des Landschaftsgesetzes unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope durch entsprechende Änderung der Festsetzungskarte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 Landschaftsgesetz nachrichtlich dargestellt.

II. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Landschaftsbehörde anschließend unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- III. Die Eigentümer und Nutzungsbe rechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und anderen, nachhaltig zu sichernden Landschaftselementen in Naturschutzgebieten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

IV.

1. Ordnungswidrig gemäß § 70, Abs. 1, Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in diesem Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot für Naturschutzgebiete unter Ziffer 2.0, 2.1 und 2.1.1.1 C I und II, Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 2.0, 2.2, 2.2.1 C I und II sowie 2.2.10 C I und II oder geschützte Landschaftsbestandteile unter Ziffer 2.0 und 2.4 C I und II zuwiderhandelt.

2. Ordnungswidrig gemäß § 70, Abs. 1, Nr. 5 LG NRW handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in diesem Landschaftsplan enthaltenen Festsetzungen unter Ziffer 4.0 und 4.2 für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

3. Ordnungswidrig gemäß § 55, Abs. 2 Nr. 1 LJG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in diesem Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot für die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten unter Ziffer 2.0, 2.1 und 2.1.1 C I und II zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 LG NRW und § 56 LJG geahndet werden.

- V. Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, gelten folgende Regelungen:

Die Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind in § 1b Landesforstgesetz festgelegt.

Unter Landwirtschaft ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich eigener Futtergrundlage, die erwerbsmäßige gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau und die berufsmäßige Imkerei und Binnenfischerei zu verstehen.

1. Temporäre Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft oder bestimmter Landschaftsbestandteile zum Gegenstand haben, treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes, eines Planfeststellungsbeschlusses oder bei der Wiederaufnahme rechtlich zulässiger Nutzungen außer Kraft.
2. Festsetzungen nach den §§ 20, 22 und 23 LG, die eine Verwirklichung der Darstellungen eines Flächennutzungsplanes nicht verhindern, sind, soweit die Flächen nicht im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und damit im Geltungsbereich des Landschaftsplans verbleiben, mit Inkrafttreten eines nachfolgenden Bebauungsplanes durch eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42a Abs. 2 LG zu ersetzen.

2.1

Naturschutzgebiete - N - (§ 20 LG)

Für alle Flächen unter Naturschutz gelten, soweit in den Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes festgesetzt ist, über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Alle Flächen anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang zu nutzen;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung soweit sie den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entspricht.

2. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen der Land- und Forstwirtschaft und die Errichtung von offenen Ansitzleitern;

3. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten,
- b. aus wissenschaftlichen Gründen oder
- c. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestanteiles erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung einer Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Bauliche Anlagen sind in § 2 BauO NW und genehmigungsfreie Anlagen in § 67 BauO NW definiert.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen;</p> <p>5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen;</p>	
<p>6. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;</p>	<p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen, das Rad fahren und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.</p>
<p><u>Unberührt</u> bleiben</p> <p>das Betreten, das Führen und Abstellen von Fahrzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Beauftragter der unteren Landschaftsbehörde gem. § 10 Landschaftsgesetz, - im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Tätigkeiten, - im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd zur Bergung von Wild zur Errichtung, Instandhaltung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen, <p>das Betreten zum Zwecke der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen,</p> <p>das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes,</p> <p>das Betreten zum Zwecke der Bekämpfung von Bisam und Nutria.</p>	
<p>7. eine kleingärtnerische Nutzung aufzunehmen;</p> <p>8. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;</p>	<p>Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot unter Ziff. II. 2. verwiesen.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 9.a. Bäume und Sträucher,
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden;
- Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.
10. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
11. In der Zeit vom 01.03 bis 01.08. eines jeden Jahres im Wald Holzeinschläge und die damit verbundenen Rückemaßnahmen, Pflegehiebe oder sonstige Pflegermaßnahmen vorzunehmen;
- Unberührt bleiben forstwirtschaftliche Maßnahmen in reinen Nadelholzbeständen und Kulturflächen.
12. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe einzusetzen oder einzuleiten und Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
13. Kirrungen oder Wildäsungsflächen einzurichten oder anzulegen;
- Ausnahme gemäß § 34 (4a) LG
Ausnahmsweise ist die Durchführung von Kirrungen im Umfeld genehmigter oder dem Bestandschutz unterliegenden Jagdkanzeln zulässig, soweit
- die festgesetzten Schutzziele und –zwecke, insbesondere FFH-Lebensraumtypen nicht geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden,
- Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von diesem Verbot nicht betroffen.
Die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, die als Einfriedungen oder dergleichen dienen ist nach § 64 (1.2) LG erlaubt. Verboten ist das Roden oder sonstige Vernichtung.
- Die nebenstehende Regelung zur Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von Gelegen.
- Vor Durchführung der Maßnahmen sind die Bestände auf Greifvögelhorste zu überprüfen.
- Von dem Verbot sind Kompensationskalkulationen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht betroffen. Die Kompensations- oder Bodenschutzkalkulation hat die Neutralisation deponierter Säuren in Wäldern und den Schutz der Waldböden vor Versauerung zum Ziel. Dabei soll eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens und des Nährstoffhaushaltes erreicht werden, wodurch auch die Naturverjüngung von Gehölzen gefördert wird.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - eine ausreichende Bejagung des Schwarzwildes außerhalb der Naturschutzgebiete nicht gewährleistet werden kann, - eine ausreichende Bestandsregulierung des Schwarzwildes zur Einhaltung der Schutzziele erforderlich ist. <p>14. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;</p> <p>15. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>16. Gewässer zu düngen oder den Gewässerhaushalt auf andere Weise zu verändern;</p> <p>17. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten und zu befahren oder sonstige sportliche Aktivitäten in oder auf Gewässern zu betreiben;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Befahren von Gewässern und das Betreten von Eisflächen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Gewässerunterhaltung.</p> <p>18. Fischzucht-, -hälterungs- oder -mastanlagen einschließlich Netzelegen anzulegen oder einzurichten;</p> <p>19. zu lagern, Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;</p> <p>20. Hunde frei laufen zu lassen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.</p> <p>21. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;</p> <p>22. Sportveranstaltungen durchzuführen.</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot unter Ziff. II. 1. verwiesen.</p> <p>Hierunter fallen jedoch nicht die Ausbildung von Hunden für die Jagd und die hierzu gehörenden Prüfungen.</p>

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
3. Wald i.S.d. LFoG ist naturnah zu bewirtschaften.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MURL in der geltenden Fassung (sog. „Blaue Richtlinie“).

Unter naturnaher Waldbewirtschaftung ist insbesondere zu verstehen:

- Ablösung von monostrukturierten Beständen und/oder solchen, deren Artenzusammensetzung nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen, durch Bestände, deren Artenzusammensetzung und Struktur waldgesellschaftstypisch sind, eine Beimischung von standortgerechten Baumarten, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, ist zulässig, soweit ihr Mischungsanteil 20% im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt. Eine Erhöhung des Anteils nicht gesellschaftstypischer Baumarten ist unzulässig.
- Erhalt und Pflege von Waldrändern;
- Förderung der Naturverjüngung;
- Natürliche Entwicklung im Bereich spontan entstandener Blößen sowie Lücken in der Naturverjüngung;
- Verbesserung der Altersstruktur;
- Erhöhung des Altholzbestandes und Erhaltung von Höhlen- und Horstbäumen;
- Erhaltung von Altbäumen über ihr physiologisches Ende hinaus (dient der Erhaltung stehenden und liegenden Totholzes);
- Einzelstammentnahme bis Gruppennutzung nach Zielstärke;
- Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation soweit solches verfügbar ist;
- weitestgehender Verzicht auf Biozidwendung und Düngemaßnahmen. Keine chemische Behandlung von Holz.

4. Ein beabsichtigter Einschlag von Gehölzen mit Ausnahme von Wald ist bei der unteren Landschaftsbehörde schriftlich zu beantragen.
5. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder natürlich abgegangenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständigen Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen von Bäumen sind Hochstämme mit einem Mindestumfang von 12 - 14 cm, bei Obstbäumen sind Hochstämme mit einem Mindestumfang ab 7 cm zu verwenden.
6. Obstbaumhochstämme und Kopfbäume sind durch Erhaltungsschnitte zu pflegen.
7. Aufgegebene, baufällige oder für die Jagdausübung nicht mehr benötigte jagdliche Einrichtungen sind abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.1.1 Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen und Kleiner De Wittsee"

Das Naturschutzgebiet wird in drei Sensibilitätszonen eingeteilt. Die Grenzen dieser Sensibilitätszonen und die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten (Band II) festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Ein vielgestaltiges, von Gewässer- und Feuchtlebensräumen dominiertes Mosaik mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt, vorrangig begründet durch Verlandungsstadien nährstoffreicher Seen, die von Schwimmblattgesellschaften über unterschiedliche Röhrichtgesellschaften, Großseggenriede, Weidengebüsche sowie Erlenbruchwälder und Erlen-Eschen-Beständen führen.

Neben ausgedehnten Wäldern mit Buchen- und Eichenalthölzern auf den feuchten Standorten auch Gagelstrauch- oder Moorbirkenbestände.

Darüber hinaus feuchte bis nasse Grünlandbereiche, die durch unterschiedliche Gehölzstrukturen wie z. B. Kopfweidenreihen oder einzelne alte Kopfweiden aufgelockert werden, und stellenweise sogar als orchideenreiche Flachmoorwiese in Erscheinung treten, sowie zahlreiche Kleingewässer, Heideflächen, feuchte Hochstaudenfluren und kulturhistorisch bedeutende Buchenriedwälder als weitere Landschaftsraumelemente dieser vielgestaltigen Landschaft.

B. Schutzzweck und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschaftskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen

Die Sensibilitätszonen gelten für folgende Bereiche des Naturschutzgebietes:

Zone 1 = Wasserflächen von Schrolik, Poelvenn, Poelvenkuhlen, Glabbacher und Hinsbecker Bruch

Zone 2 = 50 m tiefe Ufersäume ab Wasserlinie landeinwärts rund um die Gewässer der Zone 1 einschließlich der Flächen der Sekretis,

Zone 3 = die übrigen Flächen des NSG.

Das Naturschutzgebiet umfasst das FFH-Gebiet DE-4603-301 „Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt - See“. Über die Grenzen des FFH-Gebietes hinaus werden angrenzende Ausgleichsflächen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bei Nutzungsänderung des Schlosses Krickenbeck gesichert sind, in das Naturschutzgebiet einbezogen. Gleichzeitig wird eines der Kernbereiche des EG Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ abgedeckt.

Innerhalb des Naturschutzgebietes liegen die Objekte „doppelte Landwehr“ und „Nordkanal“ die gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NW als Bodendenkmal ausgewiesen sind.

Für das FFH-Gebiet DE-4603-301 „Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt - See“ erfolgt die Aufstellung eines Sofortmaßnahmenkonzepts (SOMAKO).

ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind folgende Lebensräume bzw. -gemeinschaften und Arten:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (NATURA-2000-Code 3150)	Anteil: 11 Repräsentativität: B Relative Fläche: C Erhaltungszustand: C Gesamtbeurteilung: C
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (NATURA-2000-Code 4010)	Anteil: <1 Repräsentativität: B Relative Fläche: C Erhaltungszustand: B Gesamtbeurteilung: B
- Trockene Heidegebiete (NATURA-2000-Code 4030)	Anteil: <1 Repräsentativität: C Relative Fläche: C Erhaltungszustand: B Gesamtbeurteilung: C
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (NATURA-2000-Code 6410)	Anteil: <1 Repräsentativität: B Relative Fläche: C Erhaltungszustand: B Gesamtbeurteilung: B
- Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA-2000-Code 6430)	Anteil: <1 Repräsentativität: C Relative Fläche: C Erhaltungszustand: C Gesamtbeurteilung: C
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (NATURA-2000-Code 6510)	Anteil: <1 Repräsentativität: D Relative Fläche: - Erhaltungszustand: - Gesamtbeurteilung: -
- Schneidenriede und Kalkflachmoore (NATURA-2000-Code 7210, Prioritärer Lebensraum)	Anteil: <1 Repräsentativität: B Relative Fläche: C Erhaltungszustand: A Gesamtbeurteilung: B

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
- Moorwälder (NATURA-2000-Code 91D0, Prioritärer Lebensraum)	Anteil: <1 Repräsentativität: B Relative Fläche: C Erhaltungszustand: C Gesamtbeurteilung: C
- Steinbeißer - Bitterling - Bauchige Windelschnecke	
Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:	
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA-2000-Code 3260)	Anteil: <1 Repräsentativität: C Relative Fläche: C Erhaltungszustand: C Gesamtbeurteilung: C
- Moorschlenken-Pioniergesellschaft (NATURA-2000-Code 7150)	Anteil: <1 Repräsentativität: C Relative Fläche: C Erhaltungszustand: C Gesamtbeurteilung: C
- Hainsimsen-Buchenwald (NATURA-2000-Code 9110); im Untersuchungsraum nur als Eichen-Buchenwald ausgebildet	Anteil: 4 Repräsentativität: C Relative Fläche: C Erhaltungszustand: B Gesamtbeurteilung: C
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (NATURA-2000-Code 9160)	Anteil: <1 Repräsentativität: C Relative Fläche: C Erhaltungszustand: C Gesamtbeurteilung: C
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (NATURA-2000-Code 9190)	Anteil: 10 Repräsentativität: C Relative Fläche: C Erhaltungszustand: C Gesamtbeurteilung: C
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (NATURA-2000-Code 91E0, prioritärer Lebensraum)	Anteil: 2 Repräsentativität: C Relative Fläche: C Erhaltungszustand: B Gesamtbeurteilung: C
- Kammmolch - Kleiner Abendsegler - Abendsegler - Wasserfledermaus - Breitflügelfledermaus - Rauhautfledermaus - Zwergfledermaus - Braunes Langohr	

- **Zauneidechse**
- **Kleiner Wasserfrosch**
- **Dunkelwasserläufer**
- **Waldwasserläufer**
- **Grünschenkel**
- **Knäkente**
- **Teichrohrsänger**
- **Krickente**
- **Eisvogel**
- **Große Rohrdommel**
- **Wasserralle**
- **Wespenbussard**
- **Schwarzspecht**
- **Gänsesäger**
- **Löffelente - Zwergsäger**
- **Zwergtaucher**
- **Pirol**
- **Nachtigall**
- **Tafelente**
- **Spießente**
- **Tüpfelralle**
- **Heidelerche**

Zusätzlich wurden im Gebiet folgende, teilweise seltene und gefährdete Tierarten in z.T. großen Populationen nachgewiesen:
Mausohr, Bekassine, Ziegenmelker, Schilfrohrsänger, Kleine Mosaikjungfer, Spitzenfleck

Das Schutzgebiet ist weiterhin Standort folgender meist seltener und gefährdeter Pflanzenarten:

Gewöhnlicher Moor-Bärlapp, Quirl-Tausendblatt, Zungen-Hahnenfuß, Sumpf-Farn, Schneide, Schlangenwurz.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik sowie die Schaffung linear durchgängiger Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild von Sandflüssen bzw. -bächen im Flachland mit ihrer kulturhistorischen Prägung.
- Förderung der Renaturierung bzw. Verbesserung des Wasserhaushaltes der Niederung als wesentliche Grundlage für die Entwicklung wertvoller und seltener Lebensräume wie Feucht- und Nasswiesen sowie Erlenbruchwälder.
- Erhaltung der Bruch- und Niedungslandschaft aufgrund ihrer wichtigen Funktionen im Wasserhaushalt und Förderung der Funktion als Wasserspeicher und Retentionsraum.

Die Umsetzung erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbots- und Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pfleemaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungs-berechtigten umgesetzt werden.

Aufgrund ihrer ausgeprägten Wasserspeicherfähigkeit, verbunden mit nur langsamer Wasserabgabe, dienen die hydromorphen Böden der Bruch- und Niedungsgebiete als wichtige Wasserspeicher und als natürliche Rückhalteräume bei Niederschlagsspitzen.

- Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Feuchtwiesen, -weiden, feuchten Hochstaudenfluren, Flutrasen sowie von Stillgewässern, Röhrichten und Seggenrieden mit ihrer typischen Flora und Fauna im Bereich der Talauen und Niederungen.
 - Entwicklung/Initiierung natürlicher Verlandungszonen, Förderung und Entwicklung wasserzugiger Schilfbestände.
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts sowie einer weitgehend naturnahen Wasserführung.
 - Regelung des Wasserspiegels der Netteseen auf ökologisch begründete Mindestwasserstände.
 - Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung typischer Feuchtheiden und Trockenheiden mit ihrer jeweiligen charakteristischen Vegetation und als Lebensraum besonders für Vögel, Amphibien und Reptilien.
 - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Pfeifengraswiesen und anderen artenreichen Grünlandflächen mit ihrer jeweiligen charakteristischen Vegetation und Fauna.
 - Erhaltung und Entwicklung der Schneidenriede und angrenzenden Gagelmoore mit ihrer typischen Vegetation und Fauna.
 - Erhaltung und Entwicklung der Niederungen mit seltenen Waldgesellschaften wie Erlen-Eschen- und Erlenbruchwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite (inkl. Vorwaldstadien).
 - Erhaltung und Entwicklung der Moorwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite (inkl. Vorwaldstadien).
- Besondere Bedeutung kommt im Schutzgebiet der Forstwirtschaft zu. Ein Großteil der Entwicklungs-, Optimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf der Grundlage naturnaher Waldbewirtschaftung im Sinne von Wald 2000 langfristig zu realisieren. Hierzu gehört insbesondere der Umbau der heute dominierenden Kiefernbestände in alters- und strukturdiverse, bodenständige Laub- und Laubmischwälder.

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichenwälder auf bodensauren Standorten, teilweise in Mischung mit Kiefer und/oder Buche mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite.
- Entwicklung alters- und strukturdiverser, naturnaher, bodenständiger Laub- und Mischwaldbestände vorzugsweise durch Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.
- Erhaltung und Weiterentwicklung des Wegesystems zur naturschutzverträglichen Lenkung der Erholungsnutzung und zur Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung.
- Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Die Zonen 1 und 2 zu betreten und zu befahren.

Unberührt

bleibt, soweit dies dem unter 2.1.1 B festgesetzten Schutzzweck nicht zuwiderläuft:

- der Jagdschutz und jagdliche Handlungen gem. § 22a BJG;
- die Fischereiaufsicht;
- die Ausübung von jährlich maximal 2 Gesellschaftsjagden auf Enten im September auf dem „Glaubbacher-/ Hinsbecker Bruch“ bis zum Auslaufen des Jagdpachtvertrages;
- das Betreten zur Bekämpfung von Bisam und Nutria;
- das Betreten der Zone 2 zur Ausübung der Fischerei an den besonders gekennzeichneten Uferabschnitten (Angelzonen) sowie der Zugang zu den Angelstegen über vorhandene Zuwegungen;
- das Befahren der Gewässer bei von der unteren Fischereibehörde genehmigten oder angeordneten Hege- und Besatzmaßnahmen mit Ausnahme der Beangelung selbst;
- das ordnungsgemäße Betreten und Befahren von Wegen im Rahmen der Erholung und der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Pflege und Unterhaltung der historischen Gartenanlagen von Schloss Krickenbeck in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

Durch die Festsetzung soll die Kernzone des NSG als Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel vor Beunruhigungen durch die Schussabgabe in Verbindung mit der Jagdausübung bewahrt werden. Das Betreten der Zonen 1 und 2 zur Ausübung des Jagdschutzes, der Fischereiaufsicht und zur Ausübung jagdlicher Handlungen gem. § 22 BJG bleibt ebenso weiterhin zulässig, wie die Schussabgabe aus der Zone 3 in die Zone 2 im Rahmen der Jagdausübung.

In Jahren mit geringen Stockentenpopulationen sollte auf eine Bejagung verzichtet werden. Nach Ablauf des z.Z. gültigen Jagdpachtvertrages sollte zur weiteren Ruhigstellung des Gebietes vollständig auf die Entenjagd in der Kernzone verzichtet werden.

An den Krickenbecker Seen sind innerhalb der Sensibilitätszone 2 bestimmte Uferabschnitte für die Ausübung der Fischerei festgesetzt worden. Anfang und Ende dieser Angelzonen sind durch Pfähle eindeutig festgelegt.

- das Betreten der Zone 2 am Nordufer des Poelvenn durch Mitglieder des Angelsportvereins zur Erreichung und ordnungsgemäß Nutzung der mit BA gekennzeichneten Bootsanlegestelle;
 - die ordnungsgemäß Nutzung der mit AP gekennzeichneten Angelplattform im Rahmen der rechtlich zulässigen Ausübung des Angelsports;
 - das Befahren des Poelvennsees ausschließlich zur Erreichung der gekennzeichneten Angelplattform mit einem (1) Ruderboot ohne Zusatzantrieb;
 - das Befahren der offenen Wasserflächen des Poelvennsees mit Mietbooten (Ruderbooten ohne Zusatzantrieb) von der Badeanstalt aus, mit Ausnahme des Befahrens der Schilfbestände und des Anlegens am Ufer sowie des Betretens der übrigen Ufer;
 - das Baden im Poelvennsee von der Badeanstalt aus mit Ausnahme des Betretens und des Badens in den Schilfzonen und des Betretens der übrigen Ufer;
 - das Baden im Hinsbecker Bruch in der besonders abgegrenzten Fläche (Badezone);
 - die Ausübung des Angelsports als Teil der Grundeigentumsrechte, soweit andere gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen und ein Grundstück ganz oder teilweise als Wasserfläche ausgewiesen ist;
 - die ordnungsgemäß forst- und landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der berufsmäßigen Binnenfischerei.
2. In der Zone 3:
- a. die in der Festsetzungskarte und in den Beikarten (Band II) besonders gekennzeichneten Uferabschnitte mit einer Tiefe von 10 m ab Wasserlinie landeinwärts und die Schilfbestände zu betreten und zu befahren;
- Das Verbot gilt für Uferabschnitte von Renne und Nette, Teile der Pittjekuhlen, das Ostufer des Großen De Wittsees und den Kleinen De Wittsee.

- Unberührt bleibt die Ausübung des Angelsports als Teil der Grundeigentumsrechte, soweit andere gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen und ein Grundstück ganz oder teilweise als Wasserfläche ausgewiesen ist;
- b. die in der Festsetzungskarte mit AG 1- AG 35 gekennzeichneten Artenschutzgewässer einschließlich eines rundum verlaufenden Geländestreifens von 50 m Tiefe zu betreten und zu befahren;

Unberührt

bleibt, soweit dies dem unter 2.1.1 B festgesetzten Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- die Jagd (nur 2 a.);
- der Jagdschutz und jagdliche Handlungen gem. § 22a BJG (nur b.);
- die Fischereiaufsicht;
- das Befahren der Gewässer (nur 2 a.) bei von der unteren Fischereibehörde genehmigten oder angeordneten Hege- und Besatzmaßnahmen mit Ausnahme der Beangelung selbst;
- das Betreten zur Bekämpfung von Bisam und Nutria;
- die ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der berufsmäßigen Binnenfischerei;
- die routinemäßige Kontrolle von Fließgewässern;
- das ordnungsgemäße Betreten und Befahren von Wegen im Rahmen der Erholung und der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

3. Über den in der Festsetzungskarte mit AS 1 bis AS 53 gekennzeichneten bzw. mit FE 1 – FE 2 gekennzeichneten Bestand hinaus weitere Ansitze und Fütterungseinrichtungen anzulegen oder zu errichten.

Unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern in der Zone 3.

4. Folgende Tier- oder Wildarten zu jagen oder abzuschießen: Steinmarder, Iltis, Dachs, Höckerschwan, Waldschnepfe, Blässhuhn, Elster und Rabenkrähe.

Unberührt bleiben jagdliche Handlungen gem. § 22a BJG und der Abschuss von verletzten oder kranken Tieren.

5. Waldflächen zu düngen, zu kalken oder SchädlingsbekämpfungsmitTEL einzusetzen sowie Heiden und Sandmagerrasen zu düngen.

Unberührt bleibt das Einbringen von magnesiumhaltigen Kalken zum Zwecke der Kompensations- oder Bodenschutzkalkung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit die Schutzziele und -zwecke nicht beeinträchtigt werden.

6. Wiesen- und Weiden umzubrechen oder die Grasnarbe auf andere Weise zu zerstören oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

II. Gebote:

1. In der Zone 1 sind die Seeansitze für die Entenjagd nach Ablauf eines Pachtanspruchs abzubauen.

Die Festsetzung erfolgt :

- zur Erhaltung bzw. Entwicklung eines ausgewogenen biologischen Gleichgewichts in den Lebensgemeinschaften des Schutzgebietes durch die Schonung von Beutegreifern wie z. B. Steinmarder und Iltis zur Sicherung durchgängiger Nahrungsketten
- zum Schutz landesweit bedrohter Tierarten (Rote Liste) wie z. B. Waldschnepfe
- zur Ruhigstellung der Kernzone durch Verzicht auf die Bejagung von Höckerschwan und Blässhuhn, die kein verwertbares Wildbret liefern.

Dieses Verbot dient dem Erhalt von Vegetationsbeständen nährstoffarmer Standorte, insbesondere Moorwälder, Heidemoore und trockene Heideflächen.

Die Regelung dient dem Erhalt des durch Grünland geprägten Niederungscharakters

2. In den Zonen 2 und 3 sind alle Ansitz- und Fütterungseinrichtungen abzubauen, soweit sie in der Festsetzungskarte nicht besonders mit AS 1 – AS 53 bzw. FS 1 – FS 2 gekennzeichnet sind.
3. Die Bejagung der Graugänse ist unbeschadet der jagdrechtlichen Voraussetzungen ausschließlich von den mit BG 1 – BG 3 gekennzeichneten Standorte durchzuführen.
- Unberührt bleiben jagdliche Handlungen gem. § 22 a BJG.
- Unberührt bleibt eine Verlegung dieser Standorte im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit von ihnen aus eine ausreichende oder ordnungsgemäße Bejagung nicht mehr sichergestellt werden kann.
4. Pflegemaßnahmen im Bereich der Sekretis unter Booteinsatz sind in Abstimmung mit dem Jagdpächter mit den Vorbereitungen für die Entenjagd im September eines jeden Jahres durchzuführen.
5. Kopfbäume und Feldhecken sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
6. Gehölze an oder auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen.
7. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte zu pflegen.
8. Im Bereich dieses Naturschutzgebiets sind in der Festsetzungskarte Einzelbäume, Baumgruppen und flächige Baumbestände mit den Nr. 1 - 168 gekennzeichnet. Die Einzelbäume und Baumgruppen sowie Teile der flächigen Bestände sind über die für die jeweilige Baumart geltende Umtriebszeit hinaus zu erhalten. Die zu erhaltenden Teilbestände werden in Abstimmung mit dem Forstamt und den betroffenen Eigentümern festgelegt.
- Durch diese Regelung sollen die übrigen Rast-, Mauser- und Brutplätze ruhig gestellt werden
- Durch die Zusammenlegung der Vorbereitungen zur Wasservogeljagd und der Pflegemaßnahmen sollen Störungen der Rastplätze reduziert werden.
- Hierdurch soll der vorhandene Altholzbestand als wichtiger Teillebensraum von Tierarten gesichert werden.

Soweit die unter 1 - 168 aufgeführten Bäume auf öffentlichem Eigentum im Wald stocken, sollen sie dem natürlichen Zerfall überlassen werden.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit Ausnahme des Einschlags der Bäume.

1. 1 Stieleiche
Gemarkung: Grefrath
Flur: 29
Flurstück: 117
2. Birken-Eichen-Altholz
Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 32, 33, 35
3. Birken-Eichen-Altholz
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 164
4. Eichen-Altgehölz
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 154
5. Birken-Eichen-Altholz
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 42
6. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 39
7. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 39
8. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 55
9. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 55
10. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 55

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
11. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstück: 55	
12. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstück: 55	
13. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstück: 55	
14. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstück: 61	
15. Ohne Festsetzung	
16. Ohne Festsetzung	
17. Ohne Festsetzung	
18. Ohne Festsetzung	
19. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstück: 86	
20. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck Flur: 23 Flurstück: 59	
21. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Leuth Flur: 12 Flurstück: 60	
22. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Leuth Flur: 12 Flurstück: 60	
23. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Leuth Flur: 12 Flurstück: 60	
24. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Leuth Flur: 12 Flurstück: 60	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---	---------------

25. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
26. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
27. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
28. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 57
29. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
30. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
31. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
32. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
33. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
34. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
35. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
36. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---	---------------

37. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
38. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
39. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
40. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
41. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
42. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
43. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
44. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
45. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
46. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
47. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
48. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---	---------------

49. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
50. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
51. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
52. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
53. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 22
54. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
55. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
56. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
57. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
58. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 57
59. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 57
60. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 57

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---	---------------

61. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 57
62. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 57
63. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 57
64. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 57
65. Birken-Eichen-Altholz
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 132, 138, 139, 140
66. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
67. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 60
68. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
69. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 21
70. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 128
71. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 128
72. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 129

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---	---------------

- | | |
|---|--|
| 73. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 114 | |
| 74. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 109 | |
| 75. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 14 | |
| 76. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 14 | |
| 77. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstück: 160 | |
| 78. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstück: 160 | |
| 79. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstück: 170 | |
| 80. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 40 | |
| 81. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 40 | |
| 82. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 40 | |
| 83. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstück: 165 | |
| 84. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstück: 165 | |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
85. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck Flur: 22 Flurstück: 155	
86. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck Flur: 22 Flurstück: 155	
87. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck Flur: 22 Flurstück: 148	
88. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck Flur: 22 Flurstück: 153	
89. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck Flur: 22 Flurstück: 158	
90. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck Flur: 23 Flurstück: 40	
91. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck Flur: 23 Flurstück: 40	
92. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck Flur: 23 Flurstück: 40	
93. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck Flur: 23 Flurstück: 40	
94. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck Flur: 23 Flurstück: 40	
95. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck Flur: 23 Flurstück: 40	
96. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck Flur: 23 Flurstück: 40	

97. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 40
98. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 40
99. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 40
100. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 40
101. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 3
102. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 14
103. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 31
104. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 45
105. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 72
106. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 77
107. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 187
108. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 24

109. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstück: 24

110. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 50
 Flurstück: 47

111. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 50
 Flurstück: 47

112. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstück: 42

113. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstück: 42

114. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstück: 60

115. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstück: 42

116. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstück: 60

117. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstück: 55

118. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstück: 55

119. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 3
 Flurstück: 602

120. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 3
 Flurstück: 139

121. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstück: 63

122. Birken-Eichen-Altholz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 3
 Flurstück: 94, 138, 139, 140

123. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 20
 Flurstück: 77

124. 1 Stieleiche, Höhlenbaum
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 20
 Flurstück: 77

125. 1 Stieleiche
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstück: 21

126. 1 Stieleiche
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 18
 Flurstück: 6

127. 1 Silberweide
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 9

128. 1 Silberweide
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 9

129. Baumreihe Eichen
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstück: 24

130. Baumreihe Eichen und Erlen
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 20
 Flurstück: 38, 73

131. Baumreihe Eichen und Erlen
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstück: 57

132. Eichen
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstück: 59
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstück: 46, 60

133. Baumallee Linden
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstück: 60

134. Baumallee Linden
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstück: 60

135. Eichen-Altholz
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 20
 Flurstück: 12, 13, 16

136. Birken-Eichen-Altholz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstück: 61, 62, 63

137. Birken-Eichen-Altholz
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 14, 16

138. Eichen-Buchen-Birken-Altholz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstück: 21, 22, 73

139. Erlen-Altgehölz
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 12, 13, 14, 15, 16

140. Eichen-Buchen-Altholz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstück: 21, 60, 73

141. Birken-Eichen-Altholz
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 24, 25, 26, 29, 30, 31

142. Buchen-Eichen-Altholz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstück: 21

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---	---------------

143. Buchen-Eichen-Altholz	
----------------------------	--

Gemarkung: Leuth	
------------------	--

Flur: 12	
----------	--

Flurstück: 60, 73	
-------------------	--

144. Buchen-Eichen-Altholz	
----------------------------	--

Gemarkung: Hinsbeck	
---------------------	--

Flur: 23	
----------	--

Flurstück: 39, 40, 51	
-----------------------	--

145. Buchen-Eichen-Altholz	
----------------------------	--

Gemarkung: Hinsbeck	
---------------------	--

Flur: 23	
----------	--

Flurstück: 59	
---------------	--

146. Erlen-Altgehölz	
----------------------	--

Gemarkung: Hinsbeck	
---------------------	--

Flur: 22	
----------	--

Flurstück: 248	
----------------	--

147. Erlen-Altgehölz	
----------------------	--

Gemarkung: Hinsbeck	
---------------------	--

Flur: 22	
----------	--

Flurstück: 249	
----------------	--

148. Erlen-Altgehölz	
----------------------	--

Gemarkung: Hinsbeck	
---------------------	--

Flur: 22	
----------	--

Flurstück: 168	
----------------	--

149. Erlen-Altgehölz	
----------------------	--

Gemarkung: Hinsbeck	
---------------------	--

Flur: 22	
----------	--

Flurstück: 168	
----------------	--

150. Birken-Eichen-Altholz	
----------------------------	--

Gemarkung: Hinsbeck	
---------------------	--

Flur: 24	
----------	--

Flurstück: 148	
----------------	--

151. Birken-Eichen-Altholz	
----------------------------	--

Gemarkung: Leuth	
------------------	--

Flur: 13	
----------	--

Flurstück: 48, 49, 50, 51, 52,	
--------------------------------	--

53, 54	
--------	--

152. Birken-Eichen-Altholz	
----------------------------	--

Gemarkung: Leuth	
------------------	--

Flur: 13	
----------	--

Flurstück: 55	
---------------	--

153. Birken-Eichen-Altholz	
----------------------------	--

Gemarkung: Leuth	
------------------	--

Flur: 13	
----------	--

Flurstück: 55	
---------------	--

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---	---------------

- | | |
|---|--|
| 154. Birken-Eichen-Altholz
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstück: 97, 98, 99, 100,
101 | |
| 155. Erlen-Altholz
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 55, 61 | |
| 156. Birken-Eichen-Altholz
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 74 | |
| 157. Birken-Eichen-Altholz
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 124, 130, 131 | |
| 158. Birken-Eichen-Altholz
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 76, 77, 78, 595 | |
| 159. Birken-Eichen-Altholz
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 76 | |
| 160. Birken-Eichen-Altholz
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 94, 138, 139, 140 | |
| 161. Birken-Eichen-Altholz
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 94 | |
| 162. Buchen-Eichen-Altholz
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 77 | |
| 163. Birken-Eichen-Altholz
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 67 | |
| 164. Birken-Eichen-Altholz
Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 38, 40 | |
| 165. Birken-Eichen-Altholz
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 55, 56, 60 | |

166. Buchen-Eichen-Altholz
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstück: 28

167. Eichen-Altholz
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 20
 Flurstück: 77

168. Eichen-Buchen-Altholz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstück: 1

Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu verwenden; bei Obstbäumen Hochstämme mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen. Von der Festsetzung betroffene bestockte Waldflächen sollen nach dem Absterben der Bestockung der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

9. Auf verschiedenen der nachfolgend unter a) bis g) näher beschriebenen Waldstandorte hat sich entgegen den aufgrund der natürlichen Standortfaktoren zu erwartenden Waldgesellschaften Eichen-Birkenwald entwickelt. Soweit die betroffenen Eigentümer dem zustimmen, soll diese Waldgesellschaft an diesen Standorten erhalten bleiben. Alternativ kann die jeweils festgesetzte Waldgesellschaft im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft initiiert werden.

- a) Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 1 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Buchen-Eichenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 1.1 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 42, 64, 73

LW 1.2 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 71

LW 1.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 12

LW 1.4 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 86

LW 1.5 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 60

LW 1.6 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 60

LW 1.7 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 1

LW 1.8 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 81, 82, 170, 171, 175

LW 1.9 In Moorrandsbereichen auch Förderung des Birkenbruchs.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 17, 20, 51

LW 1.10 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 21, 60, 73

LW 1.11 In Moorrandsbereichen auch Förderung des Birkenbruchs.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 51

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---	---------------

LW 1.12 In Moorrandsbereichen auch Förderung des Birkenbruchs.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 26, 27, 28, 29, 30

LW 1.13 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 31, 32

LW 1.14 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 55, 56

LW 1.15 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 52, 84, 85, 185, 187,
189, 191, 193

LW 1.16 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 79

Flur: 24

Flurstücke: 1

LW 1.17 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 92, 93, 174

LW 1.18 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 92, 93, 174

LW 1.19 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 31, 33

LW 1.20 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 114, 117, 126, 127,
128, 129, 150, 158, 160, 263

LW 1.21 In Moorrandsbereichen auch Förderung des Birkenbruchs.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 52, 54, 184, 186

LW 1.22 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 39, 40

LW 1.23 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 60

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
LW 1.24 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 23 Flurstücke: 26, 50, 80 Flur: 24 Flurstücke: 1	
LW 1.25 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 24 Flurstücke: 93, 198	
LW 1.26 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 24 Flurstücke: 72, 184	
LW 1.27 Gemarkung: Leuth Flur: 12 Flurstücke: 60	
LW 1.28 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 24 Flurstücke: 148, 153, 154, 155	
LW 1.29 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 24 Flurstücke: 149, 150, 151, 202	
LW 1.30 Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstücke: 55, 57	
LW 1.31 Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstücke: 55, 57, 59	
LW 1.32 Gemarkung: Breyell Flur: 1 Flurstücke: 109	
LW 1.33 Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstücke: 37, 38	
LW 1.34 Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstücke: 38, 57	
LW 1.35 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 24 Flurstücke: 62, 64	
LW 1.36 Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstücke: 55, 57	
LW 1.37 Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstücke: 38, 55, 57	

LW 1.38 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstücke: 33, 34, 37, 57

LW 1.39 In Randbereichen auch Förderung von Eichen-Birkenwald und Birkenbruch.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 158, 159, 160, 167, 168, 220
 Flur: 23
 Flurstücke: 44

LW 1.40 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstücke: 60

LW 1.41 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 57

LW 1.42 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 35

LW 1.43 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 39

LW 1.44 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstücke: 29, 41, 42, 43, 57, 66

LW 1.45 In Randbereichen auch Förderung von Eichen-Birkenwald und Birkenbruch.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 150, 151, 152, 153, 154, 155

LW 1.46 In Randbereichen auch Förderung von Eichen-Birkenwald und Birkenbruch.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 158, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167

LW 1.47 Gemarkung: Breyell
 Flur: 1
 Flurstücke: 109

LW 1.48 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 50
 Flurstücke: 7, 8

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---	---------------

- LW 1.49 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstücke: 95, 117, 132, 202,
 203
- LW 1.50 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstücke: 33
- LW 1.51 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 86
- LW 1.52 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 20
 Flurstücke: 37
- LW 1.53 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 55
- LW 1.54 In Randbereichen auch Förderung von Eichen-Birkenwald und Birkenbruch.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 137, 138, 140, 141,
 147, 148
- LW 1.55 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 163, 164, 165
- LW 1.56 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 165
- LW 1.57 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 69, 70, 87
- LW 1.58 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 143
 Flur: 23
 Flurstücke: 36
- LW 1.59 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 165
- LW 1.60 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 55, 61
- LW 1.61 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 147

- LW 1.62 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 72, 75, 88
- LW 1.63 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 55, 61
- LW 1.64 In Randbereichen auch Förderung von Eichen-Birkenwald.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 135
- LW 1.65 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 50
 Flurstücke: 20
- LW 1.66 In Randbereichen auch Förderung von Eichen-Birkenwald.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 135
- LW 1.67 In Randbereichen auch Förderung von Eichen-Birkenwald.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 135
- LW 1.68 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstücke: 164
- LW 1.69 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 61
- LW 1.70 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 102
- LW 1.71 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 124
- LW 1.72 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstücke: 161
- LW 1.73 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstücke: 153
- LW 1.74 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstücke: 158, 159, 161, 174,
 175

LW 1.75 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 61, 63

LW 1.76 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 148, 150, 161

LW 1.77 Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstücke: 2, 554

Alternativ können in Teilbereichen der Festsetzung Schilf lächen entsprechend den Regelungen unter 5.17 entwickelt werden.

LW 1.78 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 40, 41, 42, 46, 47

LW 1.79 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 77

LW 1.80 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 587

LW 1.81 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 67

LW 1.82 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 67, 70, 72

LW 1.83 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 21

LW 1.84 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 39, 54

LW 1.85 Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstücke: 554

Alternativ können in Teilbereichen der Festsetzung Schilf lächen entsprechend den Regelungen unter 5.17 entwickelt werden.

LW 1.86 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstücke: 42
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 50
 Flurstücke: 31

LW 1.87 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstücke: 44, 51, 52

LW 1.88 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 50
 Flurstück: 31

LW 1.89 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 50
 Flurstück: 38

LW 1.90 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 12, 13, 14, 15, 16

LW 1.91 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 14, 16

LW 1.92 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 148

LW 1.93 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 24, 25, 26, 29, 30, 31

LW 1.94 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstück: 39, 40, 51

LW 1.95 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstück: 59

LW 1.96 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstück: 60, 73

LW 1.97 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstück: 21, 22, 73

LW 1.98 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstück: 21, 60, 73

LW 1.99 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstück: 1

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
LW 1.100 Gemarkung: Leuth Flur: 12 Flurstück: 21	
LW 1.101 Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstück: 55	
LW 1.102 Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstück: 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54	
LW 1.103 Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstück: 55	
LW 1.104 Gemarkung: Leuth Flur: 13 Flurstück: 61, 62, 63	
LW 1.105 Gemarkung: Leuth Flur: 3 Flurstück: 76, 77, 78, 595	
LW 1.106 Gemarkung: Leuth Flur: 3 Flurstück: 124, 130, 131	
LW 1.107 Gemarkung: Leuth Flur: 3 Flurstück: 76	
LW 1.108 Gemarkung: Leuth Flur: 3 Flurstück: 94	
LW 1.109 Gemarkung: Leuth Flur: 3 Flurstück: 94, 138, 139, 140	
LW 1.110 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 20 Flurstück: 77	
LW 1.111 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 20 Flurstück: 77	
LW 1.112 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 20 Flurstück: 12, 13, 16	
LW 1.113 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 33 Flurstück: 55, 56, 60	
LW 1.114 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 33 Flurstück: 42	

LW 1.115 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstück: 28

LW 1.116 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstück: 154

LW 1.117 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 50
 Flurstück: 38, 40

LW 1.118 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstück: 164

LW 1.119 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 50
 Flurstück: 32, 33, 35

LW 1.120 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstück: 97, 98, 99, 100, 101

b) Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 2 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Eichen-Hainbuchenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 2.1 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstücke: 45, 52, 73

LW 2.2 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstücke: 22, 32, 34, 35, 36, 37,
 40, 41, 42, 119, 120, 124
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 18
 Flurstücke: 113

LW 2.3 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstücke: 96

LW 2.4 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstücke: 195, 198

LW 2.5 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstücke: 82, 83, 84, 170, 171,
 172, 194, 196

LW 2.6 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 198

LW 2.7 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 23

LW 2.8 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 20, 21, 22

LW 2.9 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstücke: 39

LW 2.10 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstücke: 160

LW 2.11 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstücke: 29

LW 2.12 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstücke: 147, 148

LW 2.13 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstücke: 114, 117, 126, 127,
128, 131, 150, 158, 160, 263

LW 2.14 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 38, 60, 61

LW 2.15 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 63, 64

LW 2.16 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 77

LW 2.17 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 67

LW 2.18 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstücke: 44, 51, 52

LW 2.19 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstücke: 2

LW 2.20 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstücke: 163, 164

LW 2.21 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 50
 Flurstücke: 31

LW 2.22 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 50
 Flurstücke: 27

LW 2.23 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 50
 Flurstücke: 14, 20, 24

LW 2.24 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 50
 Flurstücke: 8

LW 2.25 Gemarkung: Breyell
 Flur: 1
 Flurstücke: 109

c) Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 3 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlen-Eschenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 3.1 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstücke: 7

LW 3.2 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstücke: 12

LW 3.3 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstücke: 14

LW 3.4 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 37, 38, 55

LW 3.5 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 39, 55, 61

LW 3.6 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 20
 Flurstücke: 37

LW 3.7 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstücke: 25

LW 3.8 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 102, 105

LW 3.9 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 79

LW 3.10 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 94, 124, 130, 132,
139, 140

LW 3.11 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 61, 63, 64

LW 3.12 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 76

LW 3.13 Gemarkung: Breyell

Flur: 3

Flurstücke: 24

LW 3.14 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 67

LW 3.15 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 587

LW 3.16 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 103

LW 3.17 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 13, 16, 22, 67

LW 3.18 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 13

LW 3.19 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 42

LW 3.20 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 162

LW 3.21 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 108

LW 3.22 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 94, 138, 139, 140

LW 3.23 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 20
 Flurstück: 67

LW 3.24 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstück: 55, 61

- d) Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 4 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlenbruchwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich angehörenden Nebenholzarten sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen sind auch Birken-Eichenwald oder Hainbuchen-Eichenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 4.1 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstücke: 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31

LW 4.2 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstücke: 73, 76

LW 4.3 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstücke: 7

LW 4.4 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstücke: 34, 124
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 18
 Flurstücke: 113

LW 4.5 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstücke: 6, 7

LW 4.6 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstücke: 22, 25

LW 4.7 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 18
 Flurstücke: 81, 109, 158

LW 4.8 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstücke: 45, 73

LW 4.9 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 182

LW 4.10 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 14

LW 4.11 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 18

Flurstücke: 12, 14, 15, 16

LW 4.12 In Moorrandsbereichen auch Förderung des Birkenbruchs.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 17, 20, 21, 23, 183

LW 4.13 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 3

LW 4.14 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 73

LW 4.15 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 59, 73

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 58, 59

LW 4.16 In Moorrandsbereichen auch Förderung des Birkenbruchs.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 20, 21, 22

LW 4.17 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 52, 84, 88, 185, 187, 189, 191, 193, 197, 198

LW 4.18 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 55

LW 4.19 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 39, 40, 51, 78

LW 4.20 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 60, 73

LW 4.21 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 57

LW 4.22 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstücke: 57

LW 4.23 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstücke: 58

LW 4.24 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstücke: 58

LW 4.25 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstücke: 199, 201

LW 4.26 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstücke: 37, 57

LW 4.27 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstücke: 200, 202

LW 4.28 Gemarkung: Breyell
 Flur: 3
 Flurstücke: 24

LW 4.29 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 39, 55
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 1
 Flurstücke: 131

LW 4.30 Gemarkung: Breyell
 Flur: 1
 Flurstücke: 131
 Flur: 3
 Flurstücke: 1

LW 4.31 Gemarkung: Breyell
 Flur: 1
 Flurstücke: 131

LW 4.32 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 55

LW 4.33 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 20
 Flurstücke: 40
 Flur: 23
 Flurstücke: 57, 59

LW 4.34 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 55

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---	---------------

LW 4.35 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstücke: 25, 57, 85

LW 4.36 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstücke: 57

LW 4.37 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 74

LW 4.38 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 32, 35, 36, 38, 74

LW 4.39 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 38, 51, 52, 53, 54, 55

LW 4.40 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 36, 38, 74

LW 4.41 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 38, 60, 61, 63, 64

LW 4.42 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 32, 38

LW 4.43 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstücke: 109

LW 4.44 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstücke: 133

LW 4.45 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 38

LW 4.46 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 13, 23, 24, 25, 26, 27,
38, 67

LW 4.47 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 38

LW 4.48 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstücke: 102

LW 4.49 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 38

LW 4.50 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 103

LW 4.51 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 13, 27

LW 4.52 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 32

LW 4.53 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 30

LW 4.54 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12,
13, 14, 15, 16, 19, 20, 168, 169,
170

LW 4.55 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 20, 189

LW 4.56 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 12

LW 4.57 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,
12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 168,
169, 170, 187, 188

LW 4.58 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 30, 31, 32, 33, 34, 35,
36, 37, 167

LW 4.59 Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstücke: 554

Alternativ können in Teilbereichen der Festsetzung Schilfflächen entsprechend den Regelungen unter 5.17 entwickelt werden.

LW 4.60 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 37, 39, 40, 43, 44, 96

LW 4.61 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 2, 31, 35

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
LW 4.62 Gemarkung: Lobberich Flur: 50 Flurstücke: 14, 23, 27, 28, 31	
LW 4.63 Gemarkung: Lobberich Flur: 50 Flurstücke: 12, 13, 14	
LW 4.64 Gemarkung: Lobberich Flur: 50 Flurstücke: 8, 10, 11	
LW 4.65 Gemarkung: Lobberich Flur: 50 Flurstücke: 3, 4	
LW 4.66 Gemarkung: Breyell Flur: 1 Flurstücke: 109, 131	
LW 4.67 Gemarkung: Breyell Flur: 1 Flurstücke: 109, 114, 131, 263	
LW 4.68 Gemarkung: Breyell Flur: 1 Flurstücke: 132, 133 Gemarkung: Lobberich Flur: 1 Flurstücke: 525	
LW 4.69 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 22 Flurstück: 248	
LW 4.70 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 22 Flurstück: 249	
LW 4.71 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 22 Flurstück: 168	
LW 4.72 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 22 Flurstück: 168	
LW 4.73 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 20 Flurstück: 74	
LW 4.74 Gemarkung: Leuth Flur: 3 Flurstück: 132, 138, 139, 140	
LW 4.75 Gemarkung: Hinsbeck Flur: 23 Flurstück: 29, 57	

- e) Die folgenden in der Festzungskarte abgegrenzten und mit LW 5 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Birkenbruchwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich angehörenden Nebenholzarten sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen ist auch Birken-Eichenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

Ohne Festsetzung

- f) Die folgenden in der Festzungskarte abgegrenzten und mit LW 6 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Eichen-Birkenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 6.1 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 23, 73

- g) Die folgenden in der Festzungskarte abgegrenzten und mit MW gekennzeichneten Mischwaldbestände sind als Kiefernwald zu erhalten. Langfristig sind die Bestände durch Naturverjüngung in Eichen-Birkenwald umzuwandeln.

MW 1 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 1, 2

MW 2 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 1

MW 3 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 1, 3

MW 4 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 1

MW 5 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 21

MW 6 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 1

MW 7 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 1

MW 8 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 37

MW 9 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 37

MW 10 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 1

D. Ausnahmen von Verboten gem. § 34 (4a) LG

Ausnahmen vom Verbot 2.1.I 2

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot unter 2.1.I.2 für die alsbaldige Neuerichtung von zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Wohngebäuden an gleicher Stelle, soweit:

- die Wohngebäude nur zu Dauerwohnzwecken dienen;
- die neu errichteten Wohngebäude in der ehemaligen Art und im ehemaligen Umfang genutzt werden;
- das Erscheinungsbild und die Außengestaltung der neu zu errichtenden Wohngebäude dem des zerstörten Wohngebäudes entsprechen;
- das Vorhaben mit dem für das Schutzgebiet formulierten Schutzzweck vereinbar ist und
- andere öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Ausnahmsweise ist die Neuerrichtung des abgegangenen Feuerwachturmes und dessen zusätzliche Nutzung als Aussichtsturm zulässig, soweit:

- die für das Schutzgebiet formulierten Schutzzwecke nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet werden,

In eine Ausnahmegenehmigung für das Flurstück 33, Flur 24, Gemarkung Hinsbeck sind laut Kreistagsbeschluss vom 22.06.2006 folgende Auflagen aufzunehmen:

1. Das auf dem Flurstück 33, Flur 24, Gemarkung Hinsbeck illegal errichte Wochenendhaus einschließlich der Fundamente, der Bodenplatte sowie Keller oder Gruben und der Zaunanlage und vorhandenen Nebenanlagen wird gleichzeitig mit dem Neubau des Wohnhauses abgerissen und ordnungsgemäß entsorgt.
2. Alle nicht bodenständigen Gehölze und Pflanzen auf dem vorgenannten Flurstück sind vollständig zu beseitigen.
3. Die Gebäudezufahrt ist zu rekultivieren.
4. Die Festsetzungen LW 1.19 und 4.2.20 sind, soweit das o.g. Flurstück betroffen ist, durch den Eigentümer umzusetzen.

- die besondere Eigenart der Landschaft nicht nachhaltig beeinträchtigt wird,
- andere öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Ausnahme vom Verbot 2.1.I 22

Ausnahmsweise ist die Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen zulässig, soweit

- öffentliche Straßen und Wege genutzt werden,
- die festgesetzten Schutzziele und -zwecke nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, oder,
- Teilnehmer und Besucher vom Veranstalter auf die zu beachtenden Verbote hingewiesen werden.

Der Veranstalter hat bei der Antragstellung der unteren Landschaftsbehörde darzulegen, dass die Ausnahmeveraussetzungen erfüllt werden.

2.2 Landschaftsschutzgebiete – L -
(§ 21 LG)

Für alle Flächen unter Landschaftsschutz gelten, soweit in den gebietsspezifischen und speziellen Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes festgesetzt ist, über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn dies keiner Genehmigung oder Anzeige bedarf.

Unberührt bleibt das Errichten und Aufstellen von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen der Land- und Forstwirtschaft, das Aufstellen von Feld- und Hinweisschildern für Baumschulquartiere mit einer Größe von maximal 0,75 m², die Errichtung von Brunnenschutzanlagen mit einem maximal umbauten Raum von 9 m³ im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und die Errichtung von offenen und mobilen Ansitzleitern.

Ausnahmen gem. § 34 (4a) LG

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot unter Ziffer 1 zur Errichtung baulicher Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB, wenn die baulichen Anlagen einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand im v.g. Sinne ergänzen, in dessen unmittelbarem Zusammenhang errichtet werden und den für die einzelnen Schutzgebiete formulierten Zweck der Schutzausweisung nicht gefährden oder unzumutbar beeinträchtigen.

Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck widerslaufen.

Bauliche Anlagen sind in § 2 BauO NW und genehmigungsfreie Anlagen in § 67 BauO NW definiert.

2. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern.
3. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen.

Unberührt bleibt das zeitweise Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und auf Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte.

Unberührt bleibt auch das Aufstellen von Wohnwagen auf Hofflächen, sofern keine Nutzung erfolgt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.
5. auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu fahren, zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen.

Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen, das Rad fahren und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers, vorliegt. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Unberührt bleiben

das Führen und Abstellen von Fahrzeugen

- im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Beauftragter der unteren Landschaftsbehörde gem. § 10 Landschaftsgesetz,
- im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Tätigkeiten
- zum Zwecke der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen,

- zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei i.S.d. LFischG und des Fischereischutzes,
 - zum Zwecke der Bekämpfung von Bisam und Nutria.
6. eine kleingärtnerische Nutzung aufzunehmen.
7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern.
- Unberührt bleibt die Verlegung unter- oder oberirdischer Leitungen zur Bewässerung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung, so weit die Schutzziele und –zwecke nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- 8.a. Bäume und Sträucher
 b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden.
- Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur zu 8.b) und von Wald in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus bleibt der Einschlag unberührt, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.
9. In der Zeit vom 15.03. bis 15.07. eines jeden Jahres im Bereich von Waldinnen- und –außenmänteln sowie Waldaußentraufen Holzeinschläge und die damit verbundenen Rückemaßnahmen, Pflegehiebe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen.
- Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.2.) verwiesen.
- Die nebenstehende Regelung zur Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von Gelegen. Unter Waldmantel ist ein innerer oder äußerer Waldrand mit Krautsaum und/oder Strauchschicht zu verstehen; unter Waldtraufe der äußere, meist bis zum Boden dicht beastete, geschlossene Bestandsrand.

10. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen.
11. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Unter diesen Stoffen sind z. B. Düngemittel, Chemikalien oder Abfälle, unter Gegenständen z. B. landwirtschaftliche Maschinen oder Geräte zu verstehen.

Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Dünger und Produkten der Land- und Forstwirtschaft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme von Wiesen, Weiden und Streuobstwiesen.

12. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern.
13. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern.
14. zu lagern, Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.1.) verwiesen.

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh sowie das Grillen an dafür eingerichteten öffentlichen Feuerstellen.

15. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben.

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MURL in der geltenden Fassung (sog. „Blaue Richtlinie“).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Unberührt bleibt die routinemäßige Kontrolle von Ent- und Versorgungsleitungen.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Netteniederung"

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Teile der Netteniederung im Umfeld der Kernbereiche, die als Naturschutzgebiet festgesetzt werden, sowie die Täler der Nette zufließenden Bäche Glabbaucher Beeck, Pletschbach und Mühlbach mit stellenweise hohem Grünlandanteil, kleinen Laubwäldern und landwirtschaftlich genutzten Flächen z.T. mit alten Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Obstwiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des EG Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.

B. Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung und der Entwicklung der Niederung mit Grünland, Baumbeständen, Kopfbäumen, Ufergehölzen, Wäldern, Feldgehölzen und Obstwiesen als Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere; insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- der Erhaltung und Sicherung eines Freiraumkorridors mit besonderer Verbundfunktion;
- der Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Landschaftsbereiches mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für den Menschen.

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich in einem intensiv acker- und gartenbaulich genutzten Umfeld und grenzt teilweise an Siedlungen.

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind folgende Vogelarten:

- **Schwarzspecht**
- **Wespenbussard**
- **Heidelerche**

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung und Weiterentwicklung der landschaftstypischen Einzelformen von hohem ökologischem und landschaftsgestalterischem Wert wie Grünland, Baumbestände, Kopfbäumen, Ufergehölze, Wälder, Feldgehölze und Obstwiesen sowie Röhrichte und Kleingewässer.
- Erhaltung und Weiterentwicklung des Wegesystems zur naturschutzverträglichen Lenkung der Erholungsnutzung und Erhaltung und Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung.

C. Gebote und Verbote:

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das LSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1. und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifische Gebote und Verbote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Baumschulquartiere neu anzulegen.
2. Wiesen und Weiden dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Ausnahme gem. § 34 (4a) LG:

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot, wenn eine Betriebsumstellung auf eine Wirtschaftsweise ohne Vieh- und Pferdehaltung erfolgt ist, der mittlere Grundwasserflurabstand größer als 0,8 m ist und der Fläche keine Bedeutung im Erosionsschutz zukommt.

Durch dieses Verbot, das auch für hofnahes Grünland gilt, soll der Auencharakter des Landschaftsraumes und seine Funktion im Biotopverbund ebenso erhalten werden wie die visuelle Vielfalt für die naturbezogene Erholung.

II. Gebote:

1. Kopfbäume, Feldhecken, Ufergehölze sowie Obstwiesen und -weiden sind im Bestand nachhaltig zu sichern.

2.2.2 – 2.2.9 Ohne Festsetzungen

2.2.10 Landschaftsschutzgebiet "Venloer Heide"

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in der Festsetzungskarte und den Beikarten des Landschaftsplans festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Weitgehend geschlossenes, großes Waldgebiet mit vorherrschenden Kiefern- und Kiefern-Mischbeständen auf nährstoffarmen Flugsandplatten im Bereich der deutsch-niederländischen Grenze mit kleineren Heideflächen, Magerrasen und Stillgewässern.

B. Schutzzweck und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung eines großen zusammenhängenden Waldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- der Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Landschaftsbereiches mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für den Menschen.

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind folgende Vogelarten:

- **Schwarzspecht**
- **Wespenbussard**
- **Heidelerche**

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung und Weiterentwicklung der landschaftstypischen Einzel-form eines Kiefernwaldes auf Flugsand-platten mit kleineren Heideflächen, Magerrasen und Stillgewässern von hohem ökologischem und landschaftsgestalterischem Wert.

Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des EG Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt das Gelände des ehemaligen Nachtjägerflughafens, das gemäß § 2 Abs. 1 DSchG NW die Kriterien eines Denkmals erfüllt.

Der größte Teil dieses Gebietes unterliegt als Truppenübungsplatz supranationalem Recht.

- Erhaltung und Weiterentwicklung des Wegesystems zur naturschutzverträglichen Lenkung der Erholungsnutzung und Erhaltung und Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung.

C. Gebote und Verbote:

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das LSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1. und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifische Gebote und Verbote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Baumschulquartiere neu anzulegen.
2. Wiesen und Weiden dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Ausnahme gem. § 34 (4a) LG:

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot, wenn eine Betriebsumstellung auf eine Wirtschaftsweise ohne Vieh- und Pferdehaltung erfolgt ist, der mittlere Grundwasserflurabstand größer als 0,8 m ist und der Fläche keine Bedeutung im Erosionsschutz zukommt.

Durch dieses Verbot, das auch für hofnahes Grünland gilt, soll die offenen Teile des ansonsten großflächigen Waldgebiets und seine Funktion im Biotopverbund ebenso erhalten werden wie die visuelle Vielfalt für die naturbezogene Erholung.

II. Gebote:

1. Kopfbäume, Feldhecken, Ufergehölze sowie Obstwiesen und -weiden sind im Bestand nachhaltig zu sichern.
2. Wald i.S.d. LFoG soll naturnah bewirtschaftet werden.

Unter naturnaher Waldbewirtschaftung ist insbesondere zu verstehen:

- Ablösung von monostrukturierten Beständen und/oder solchen, deren Artenzusammensetzung nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen, durch Bestände, deren Artenzusammensetzung und Struktur waldgesellschaftstypisch sind. Eine Erhöhung des Anteils nicht gesellschaftstypischer Baumarten ist unzulässig.

- Erhalt und Pflege von Waldrändern;
- Förderung der Naturverjüngung;
- Natürliche Entwicklung im Bereich spontan entstandener Blößen sowie Lücken in der Naturverjüngung;
- Verbesserung der Altersstruktur.
- Erhöhung des Altholzbestandes und Erhaltung von Höhlen- und Horstbäumen;
- Erhaltung von Altbäumen über ihr physiologisches Ende hinaus (dient der Erhaltung stehenden und liegenden Totholzes);
- Einzelstammentnahme bis Gruppennutzung nach Zielstärke;
- Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation soweit solches verfügbar ist;
- weitestgehender Verzicht auf Biozidwendung und Düngemaßnahmen. Keine chemische Behandlung von Holz.

2.3 Naturdenkmale - ND - (§ 22 LG)

Ohne Festsetzung

**2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
- GL - (§ 23 LG)**

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Festsetzungskarte festgesetzt und, soweit es sich um flächenhafte Objekte handelt, abgegrenzt.

A. Schutzgegenstände:

Insbesondere Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen, Baum- und Strauchreihen, Alleen, Ufergehölze, Feldhecken und –gehölze, Obstgärten, Obstwiesen und –weiden, Kopfbäume, Teiche, Tümpel, Quellbereiche, Böschungen, Geländekanten, Waldmäntel und Altholzbestände.

Bei Bäumen ist, soweit nichts anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zuzüglich einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagerten, rundum verlaufendem Geländestreifen Bestandteil des GL.

B. Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient:

- a) der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- b) der Erhaltung flächiger und linearer Landschaftselemente als Trittschneibiotope und ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung,
- c) der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse,
- d) der Erhaltung der Landschaftselemente aufgrund ihrer landschaftsgestalterischen Wirkung.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für alle nachfolgend als GL festgesetzten Objekte über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus und soweit zu den einzelnen Schutzobjekten nichts anderes festgesetzt ist, folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen;
2. bei Obstwiesen und –weiden die Grasnarbe umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören;
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

Bauliche Anlagen sind in § 2 BauO NW und genehmigungsfreie Anlagen in § 67 BauO NW definiert.

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen der Land- und Forstwirtschaft und die Errichtung von offenen und mobilen Ansitzleitern.

4. Straßen, Wege und Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;
5. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen;
7. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers, vorliegt. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaßnahmen hergerichtet sind.

Unberührt bleibt das Befahren, das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, zum Zwecke der Jagd und Fischerei i.S.d. LFischG oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen.

8. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

- 9.a Bäume und Sträucher;
 b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrsicherungspflicht mit Ausnahme des Einschlags von Gehölzen.

10. In der Zeit vom 15.03. bis 15.07. eines jeden Jahres im Bereich von Waldinnen- und –außenmanteln sowie Waldaußentraufen Holzeinschläge und die damit verbundenen Rückemaßnahmen, Pflegehiebe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen;

11. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, dies gilt auch im Abstand von 20 m vom GL;

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.2) verwiesen.

Die nebenstehende Regelung zur Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von Gelegen.

Unter Waldmantel ist ein innerer oder äußerer Waldrand mit Krautsaum und/oder Strauchschicht zu verstehen; unter Waldtraufe der äußere, meist bis zum Boden dicht beastete, geschlossene Bestandsrand.

Unter Stoffe sind auch Silagemieten und Düngemittel (einschließlich Klärschlamm, Gülle und Jauche) zu verstehen.

Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, die kurzfristige Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferrändern zum Zwecke des Abtrocknens, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen, und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

12. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;
13. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu verändern;
14. zu lagern, oder in einem Abstand von weniger als 20 m zum GL Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;
15. Modellboote zu betreiben;
16. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;

Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern und das Betreten von Eisflächen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Gewässerunterhaltung.

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MUNLV in der geltenden Fassung (sog. „Blaue Richtlinie“).

3. Die GL sind entsprechend der festgesetzten Nutzungsart zu bewirtschaften. Bei Überalterung von Gehölzen ist eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung vorzunehmen und zwar so, dass die festgesetzte Nutzung fortgeführt werden kann.
4. In den Altholzbeständen sind in Abstimmung mit dem Forstamt und den betroffenen Eigentümern Einzelbäume und Baumgruppen über die für die jeweilige Baumart geltende Umlaufszeit hinaus zu erhalten.
5. Ein beabsichtigter Einschlag von Gehölzen mit Ausnahme von Wald ist bei der unteren Landschaftsbehörde schriftlich zu beantragen.
6. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen von Bäumen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu verwenden; bei Obstbäumen Hochstämme mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.
7. Obstbaumhochstämme und Kopfbäume sind durch Erhaltungs- oder Verjüngungsschnitte zu pflegen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden folgende Objekte festgesetzt:

GL 2.4.1 1 Stieleiche
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 9

GL 2.4.2 1 Stieleiche/Höhlebaum
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 20
 Flurstück: 77

GL 2.4.3 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstück: 77

GL 2.4.4 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 21

Flurstück: 110

GL 2.4.5 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 21

Flurstück: 110

GL 2.4.6 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 21

Flurstück: 110

GL 2.4.7 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 21

Flurstück: 110

GL 2.4.8 Einzelbaum, Kopfweide

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 21

Flurstück: 110

GL 2.4.9 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 21

Flurstück: 110

GL 2.4.10 Einzelbaum, Kopfweide

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstück: 59

GL 2.4.11 Einzelbaum, Kopfweide

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstück: 59

GL 2.4.12 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstück: 218

GL 2.4.13 Baumreihe, Eichen

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstück: 113

- GL 2.4.14 Baumreihe, Kopfweiden
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 134, 135, 208, 209
- GL 2.4.15 Baumreihe, Linden
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstück: 86
- GL 2.4.16 Baumreihe, Kopfweiden
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstück: 59, 61
- GL 2.4.17 Baumreihe, Kopfweiden
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstück: 49
- GL 2.4.18 4 Rotbuchen
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 550, 589
- GL 2.4.19 Ohne Festsetzung
- GL 2.4.20 Eichen-Birkenwald
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 3
 Flurstück: 22, 23, 149
- GL 2.4.21 Magergrünland
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 3
 Flurstück: 149
- GL 2.4.22 Birken-Eichen-Altholz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 3
 Flurstück: 32, 179
 Flur: 10
 Flurstück: 23, 24, 25, 303, 304, 305
- GL 2.4.23 Birken-Eichen-Altholz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstück: 15, 24, 46
- GL 2.4.24 Eichen-Buchen-Altholz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstück: 3, 5
- GL 2.4.25 Birken-Eichen-Altholz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstück: 81, 82

- GL 2.4.26 Birken-Eichen-Altholz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 3
 Flurstück: 69, 72, 144, 145
 Flur: 13
 Flurstück: 79, 83, 84, 85
- GL 2.4.27 Birken-Eichen-Altholz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstück: 79
- GL 2.4.28 Röhricht
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 108, 586, 587
- GL 2.4.29 Buchen-Eichen-Altholz
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 21
 Flurstück: 110
- GL 2.4.30 Kleingewässer
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 21
 Flurstück: 110
- GL 2.4.31 Buchen-Eichen-Altholz
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 21
 Flurstück: 25, 110, 111
- GL 2.4.32 Eichengehölz
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstück: 66
- GL 2.4.33 Eichengehölz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstück: 30, 45, 129
- GL 2.4.34 Ufergehölz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstück: 45, 49, 178
- GL 2.4.35 Feldgehölz
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstück: 45, 51, 218
- GL 2.4.36 Feldgehölz
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 108, 587

GL 2.4.37 Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstück: 66, 79

GL 2.4.38 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstück: 66

GL 2.4.39 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstück: 66

GL 2.4.40 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstück: 66

GL 2.4.41 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstück: 66

GL 2.4.42 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstück: 66

GL 2.4.43 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstück: 66

3.0 **Zweckbestimmung für Brachflächen**
(§ 24 LG)

Ohne Festsetzung

4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

Die nachfolgenden Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Die Einhaltung der Regelungen wird durch die untere Forstbehörde überwacht.

4.1 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Ohne Festsetzung

4.2 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte abgegrenzt. In diesen Flächen ist der Laubholzanteil zu erhöhen.

Für alle Festsetzungen unter 4.2 gelten folgende Regelungen:

- a) Nach Endnutzung der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten (z.B. Roteichen, Pappeln, Nadelhölzer) sind die Waldflächen als Mischbestände aus bodenständigen Hauptbaumarten unter Verwendung autochthoner (soweit vorhanden) Herkünfte zu unterpflanzen oder wiederaufzuforsten, soweit keine Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften erfolgt. Die Baumartenverteilung ergibt sich aus den Standortvoraussetzungen.

Durch diese Festsetzungen soll die Basis für die Entwicklung naturnaher Laubwaldgesellschaften auf den potenziellen Standorten FFH-relevanter Wald-Lebensraumtypen gelegt werden.

Durch die Beimischung nicht bodenständiger aber standortgerechter Baumarten sollen auf Dauer standortgerechte, stabile Mischwaldbestände auf den Eichen-Buchenwaldstandorten begründet werden.

Naturverjüngung und Gehölzanflug sind, soweit sie der naturnahen Waldbewirtschaftung i.S. von Wald 2000 entsprechen, in die Folgebestände einzuziehen.

Als Hauptbaumarten in den einzelnen Waldgesellschaften gelten:

- a) Moor- und Bruchwälder:
Schwarzerle, Moorbirke, Bruchweide, Stieleiche
- b) Bodensaure Eichen-Birkenwälder:
Stieleiche, Traubeneiche, Sandbirke, Moorbirke, Buche (geringer Flächenanteil)
- c) Eichen-Buchenwald:
Stieleiche, Traubeneiche, Buche
- d) Eichen-Hainbuchenwälder:
Stieleiche, Hainbuche, Esche, Vogelkirche
- e) Erlen-Eschenwälder:
Schwarzerle, Esche.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- b) Bereits vorhandene Gehölze der natürlichen Waldgesellschaften sind bei einer Wiederaufforstung oder Unterpfanzung in einem angemessenen Anteil ebenso zu erhalten wie bei Durchforstungen und Pflegehieben.
- c) Nach Durchforstungen oder Pflegehieben kann eine Unterpfanzung erfolgen, soweit keine qualitativ geeignete Naturverjüngung aus Arten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften erfolgt.

4.2.1 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 1, 2

4.2.2 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 42, 73

4.2.3 Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstücke: 112, 122

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 18

Flurstücke: 109, 158

4.2.4 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 73

4.2.5 Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstücke: 22, 23

4.2.6 Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstücke: 31, 32, 34

4.2.7 Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstücke: 22, 25

4.2.8 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 21, 22

4.2.9 Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstücke: 35, 119

4.2.10 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 23

4.2.11 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 23, 73

Bei der Anlage der Waldbestände können weitere bodenständige Nebenbaumarten entsprechend den jeweiligen Waldgesellschaften eingebbracht werden.

- 4.2.12 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 81, 82, 84, 170, 171, 172,
173, 188, 190, 192
- 4.2.13 Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstücke: 24
- 4.2.14 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstücke: 21, 60
- 4.2.15 Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstücke: 1
- 4.2.16 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 89, 198
- 4.2.17 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstücke: 85, 61
- 4.2.18 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstücke: 57
- 4.2.19 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstücke: 21, 60
- 4.2.20 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 31, 33
- 4.2.21 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 85, 197
- 4.2.22 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 30, 31
- 4.2.23 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstücke: 37, 38, 57
- 4.2.24 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 64
- 4.2.25 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 31
- 4.2.26 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstücke: 39, 40

- 4.2.27 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstücke: 59
- 4.2.28 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstücke: 31, 32, 33, 34, 35, 37
- 4.2.29 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 27
- 4.2.30 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstücke: 57
- 4.2.31 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 64
- 4.2.32 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstücke: 55
- 4.2.33 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstücke: 29, 30
- 4.2.34 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstücke: 128, 129
- 4.2.35 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstücke: 150
- 4.2.36 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstücke: 48
- 4.2.37 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstücke: 140, 141, 143, 144, 145,
146, 148
- 4.2.38 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstücke: 148
- 4.2.39 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstücke: 55
- 4.2.40 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstücke: 85
- 4.2.41 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstücke: 165

4.2.42 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 70

4.2.43 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 165

4.2.44 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 140

4.2.45 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 20
 Flurstücke: 38, 74

4.2.46 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 135

4.2.47 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 137, 138, 140

4.2.48 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 136

4.2.49 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstücke: 133, 228

4.2.50 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 20
 Flurstücke: 51, 52, 53

4.2.51 Gemarkung: Leuth
 Flur: 13
 Flurstücke: 63

4.2.52 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstücke: 163, 164, 525, 541

4.2.53 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 20
 Flurstücke: 70, 72

4.2.54 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 33
 Flurstücke: 15, 20

4.2.55 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstücke: 554

Alternativ können in Teilbereichen der Festsetzung Schilfflächen entsprechend den Regelungen unter 5.17 entwickelt werden.

4.2.56 Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstücke: 554

Alternativ können in Teilbereichen der Festsetzung Schilfflächen entsprechend den Regelungen unter 5.17 entwickelt werden.

4.2.57 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 42

4.2.58 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 109

4.2.59 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 2, 187, 188

Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 43, 44

4.2.60 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 14

4.2.61 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 114, 131

4.2.62 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 109, 111, 163

4.2.63 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 169

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 (1) LG)

Nachfolgende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG.

Für alle nachfolgend aufgeführten Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, folgende Regelungen:

1. Die Lage und Begrenzung der Maßnahmen ergibt sich aus der Festsetzungskarte in Verbindung mit den im Festsetzungstext aufgeführten Grundstücksangaben. In besonders begründeten Fällen sind auch flurstücksübergreifende Standortverschiebungen zu ermöglichen, wenn hierdurch der landschaftsgestalterische oder ökologische Zweck der Festsetzung gewahrt bleibt.
2. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten, soweit nicht gesetzliche Regelungen eine weitergehende Form der Beteiligung vorsehen.
3. Leitungstrassen sind zu berücksichtigen; bei der Unterpflanzung von Freileitungen sind ausschließlich strauchartige Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4,0 m zu verwenden. Erdleitungen und die zugehörigen Schutzstreifen sind von Anpflanzungen freizuhalten. Ersatzweise sollen Wildkrautflächen nach 5.16 entwickelt werden.
4. Nach der Gewährleistung ohne Fremdverschulden ausgefallene Pflanzen können durch Neupflanzungen ersetzt werden. Durch Fremdverschulden ausgefallene Pflanzen sind durch den Verursacher zu ersetzen.
5. Die Verkehrssicherheit ist zu beachten.

Zusätzliche Maßnahmen, die dem jeweils dargestellten Entwicklungsziel entsprechen und mit den bereits festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Einklang stehen, sind im Einvernehmen mit den Grundeigentümern zu ermöglichen.

Zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen (z.B. Umwandlung Acker in Grünland, Grünlandextensivierung, Biotoppflege, Anlage und Pflege von Hecken, Feldgehölzen sowie Streuobstwiesen) können auf Antrag Zuwendungen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms Viersen (KKLP) gewährt werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6. Krautsäume und Wildkrautflächen sind, soweit sie nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden, in Abständen von 1 - 3 Jahren ab September zu mähen. Hierbei sind bei einem Mähdurchgang 15 % der jeweiligen Fläche nicht zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Treten auf an Ackerflächen angrenzenden Krautsäumen übermäßig Problemkräuter auf, so sind diese Wildkrautsäume wenigstens einmal jährlich nach dem 15. Juni unter Abfuhr des Mähgutes ganzflächig zu mähen. Lassen sich Wildkrautsäume auf ehemaligen Ackerstandorten aufgrund ihrer Lage aushagern, so sind sie in den ersten 3 Jahren nach Anlage wenigstens zweimal jährlich unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen.	Als Problemkräuter gelten insbesondere Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>), Ackerkratzdistel (<i>Cirsium arvense</i>), Japanischer Staudenknöterich (<i>Reynoutria japonica</i>) und Kriechende Quecke (<i>Agropyron repens</i>).
7. Anpflanzungen sind durch geeignete Mittel vor Vieh- und Wildverbiss zu schützen.	
8. Bei Anpflanzungen sind weitgehend Gehölze zu verwenden, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz genügen.	
9. Bei der Standortwahl sind sowohl die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen als auch die Nutzung der angrenzenden Flächen angemessen zu berücksichtigen. Notwendige Zufahrten, Wegeeinmündungen usw. sind mit ausreichenden Sichtdreiecken von Anpflanzungen freizuhalten.	Die genauen Standorte der geplanten Anpflanzungen sollen einvernehmlich mit dem jeweiligen Grundeigentümer festgelegt werden. Hieraus können sich insbesondere bei Hofeingrünungen Standortverschiebungen ergeben, da z.B. zwischenzeitlich wirtschaftlich notwendige Nutzungsveränderungen von Hofgebäuden durchgeführt oder Zufahrten o. Ä. verlegt worden sind, was bei der Aufstellung des Landschaftsplans nicht bekannt war. Der Zweck der Festsetzung, z.B. Eingrünung eines Gebäudes soll jedoch gewahrt bleiben.
10. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind insbesondere folgende bodenständige Gehölzarten zu verwenden:	In Obstanbau- und Baumschulgebieten sollte auf die Pflanzung von Weißdorn aufgrund der Feuerbrandgefahr verzichtet werden. Bei der Pflanzung von Ufergehölzen sind die Gehölze unter 5.4 zu verwenden.
Stieleiche, Traubeneiche, Esche, Eberesche, Rotbuche, Flatter- und Feldulme, Winterlinde, Moor- und Sandbirke, Espe, Haselnuss, Vogelkirsche, Frühe Traubenkirsche,	Bei der Bepflanzung von Bruchwaldstandorten sollte der Faulbaum als Bienenweide bevorzugt verwendet werden.

Hainbuche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide, Faulbaum, Gewöhnlicher Schneeball, Schwarzerle, Bruchweide, Silberweide, Purpurweide, Mandelweide, Schlehe, Weißdorn, Hartriegel, Pfaffenbüschchen und Hundsrose.

Unberührt bleibt in begründeten Fällen die Verwendung weiterer bodenständiger Gehölzarten.

Unberührt bleibt die Verwendung von Rosskastanien, Edelkastanien, Walnussbäumen und Obstbaumhochstämmen zur Eingrünung von Hofanlagen und anderen Gebäuden.

Obstbaumhochstämme sollten insbesondere dann verwendet werden, wenn auf hofnahen Grünlandereien die Anlage althergebrachter Obstwiesen möglich ist.

11. Bei der Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu verwenden (bei Obstbäumen Hochstämme mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm auf Wildunterlage gezogen) oder bei ausreichendem Flächenangebot Solitärstammbüsche (Heister) mit einer Mindesthöhe von 200 - 250 cm; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch stärkeres Pflanzenmaterial verwendet werden.
12. Es sind Obstarten und -sorten zu verwenden, die geringen Pflegeaufwand verlangen und den traditionellen Belangen der Kulturlandschaft entsprechen. Zu verwenden sind insbesondere die Obstarten Apfel, Birne, Pflaume, Süßkirsche sowie in Einzelfällen Mispel und Pfirsich.
Bei der Auswahl der Obstsorten sind ökologische und standörtliche Gegebenheiten ebenso zu berücksichtigen wie die Belange der Grundeigentümer.
13. Bei der Anlage von Feldhecken, Feld- und Ufergehölzen sind überwiegend strauchartige Gehölze mit einer Mindesthöhe von 0,80 m zu verwenden. Bei der Verwendung von Pflanzgut mit geringerer Höhe ist der sich entwickelnde Krautwuchs für die Dauer von bis zu 3 Jahren mit mechanischen Mitteln niedrig zu halten.

14. Bei der Anlage von Feldhecken, Feld- und Ufergehölzen sind die Gehölze in Gruppen von wenigstens 3 - 5 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Größere Gruppen sind bei überwiegend zu verwendenden strauchartigen Gehölzen möglich. Bäume I. Ordnung sind als Hochstämme lediglich in Abständen von 50 - 100 m zueinander einzubringen.
15. Ufer- und Feldgehölze sowie Feldhecken sind mit Ausnahme der Bäume bei Bedarf "auf den Stock" zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise vorzunehmen. Der Rückschnitt ist im Zeitraum von Oktober bis Februar des darauf folgenden Jahres durchzuführen.
16. Kopfweiden sind in Abständen von 5 - 15 Jahren zurückzuschneiden. Neugezogene Kopfweiden sind auf die Dauer von 5-10 Jahren durch Aufputzen zu pflegen.
17. Soweit es sich bei den Festsetzungen um forstliche Maßnahmen handelt, soll deren Durchführung gemäß § 36 (1) LG der zuständigen Forstbehörde auf vertraglicher Basis übertragen werden.
18. Die Umsetzung der den Wald betreffenden Maßnahmen erfolgt im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Standortverhältnisse. Hieraus können sich Abweichungen für die in der Karte dargestellten Abgrenzungen der Festsetzungen ergeben.
- Die Gehölze sind dann "auf den Stock" zu setzen, wenn sie ihre Funktion, z.B. als Nistgehölz durch Verkahlung o. Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume bzw. Überhälter wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

5.1 Pflanzung von Einzelbäumen

Ohne Festsetzung

5.2 Pflanzung von Baumgruppen

Ohne Festsetzung

5.3 Pflanzung von Baumreihen

Ohne Festsetzung

5.4 Pflanzung von Feldhecken

Ohne Festsetzung

5.5 Pflanzung von Feldgehölzen

Ohne Festsetzung

5.6 Pflanzung von Obstbaumhochstäm-
men

Ohne Festsetzung

5.7 Entwicklung und Anlage von Waldmänteln

Für die Anlage und Entwicklung von Waldmänteln gelten über die Festsetzungen unter 5.0 hinaus folgende Regelungen:

Auf den in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen ist ein Waldmantel anzulegen. Die Länge dieses Waldmantels ergibt sich aus der Darstellung in der Festsetzungskarte, die Trautiefe kann je nach Exposition zwischen 10 und 20 m bei windabgewandten und schattenseitigen Lagen sowie zwischen 20 und 30 m bei wind- und sonnenseitigen Lagen variieren. Der Waldrand ist von außen nach innen wie folgt aufzubauen:

- 2 bis 4 m breite Saumzone zur natürlichen Ansamung von Wildkräutern und Stauden.
- 2 bis 4 m breite Strauchzone in zwei bis drei Reihen auf etwa 1,5 m Abstand im Dreiecksverband versetzt gepflanzt.
- 6 bis 20 m breite Zone aus Bäumen 2. Und in Einzelfällen 1. Ordnung in drei bis vier Reihen mit 2 bis 2,5 m Abstand versetzt gepflanzt. Die verschiedenen Zonen sind miteinander zu verzähnen.

Die Anlage von Waldmänteln wird für folgende Waldränder festgesetzt:

5.7.1 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 1

5.7.2 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 37

5.7.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 54, 55

Ein Waldmantel ist als Saumbiotop für viele Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum von großer Bedeutung.

Über die linienhafte Struktur der Waldsäume können außerdem verschiedene Lebensräume miteinander verbunden werden. Durch den Artenreichtum der Waldmäntel wird über die ökologische Bedeutung hinaus der Erlebniswert eines Landschaftsraumes und damit der Erholungswert für den Menschen erhöht.

5.8 Aufforstungen

Für die Durchführung von Aufforstungen gelten über die Festsetzungen unter 5.0 hinaus folgende Regelungen:

Die nachfolgend aufgeführten Flächen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen mit bodenständigen Gehölzen aufzuforsten. Die Hauptbaumarten sind in den Einzelfestsetzungen genannt.

Zu nicht bestockten, an die Aufforstungsflächen angrenzenden Flächen, einschließlich Wegen und Gewässern ist entsprechend den Regelungen unter 5.7 ein Waldmantel anzulegen, mit Ausnahme von Aufforstungsflächen, die an Maßnahmen nach 5.15 angrenzen.

- 5.8.1 Die Ziergehölze sind zu entfernen.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 3
- 5.8.2 Ohne Festsetzung
- 5.8.3 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 67

5.9 Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen, Heiden und Gagelmooren

Auf den in der Festsetzungskarte abgegrenzten Flächen sind Heiden, Sandmagerrasen und Gagelmoore zu entwickeln. Anschließend sind die Flächen vorrangig durch Schafbeweidung oder mechanisch zu pflegen (5.24). Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten folgende Regelungen:

- Die vorhandene Bestockung ist unter Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen (insbesondere Eichen) einzuschlagen
 - Die Durchführung der Maßnahmen soll weitgehend im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung erfolgen.
 - Das geschlagene Holz ist aus den Flächen möglichst vollständig zu entfernen.
- Die Flächen sind nicht einzusäen.

Die Maßnahme dient der Entwicklung von Flächen mit hoher Funktion als Lebensstätte für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Vögel.

5.9.1 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 20, 44, 45, 46, 47, 51

5.9.2 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 57

5.9.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 158

5.9.4 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 165

5.10 **Entwicklung und Wiederherstellung
von Heidemoorbereichen**

Ohne Festsetzung

5.11 Entwicklung und Wiederherstellung von Röhrichten und Seggenrieden

Soweit bei den einzelnen Festsetzungen keine weitergehenden Regelungen vorgesehen sind, gelten über die Festsetzungen unter 5.0 hinaus folgende Regelungen:

- Die vorhandene Bestockung ist unter Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen (insbesondere Eichen) einzuschlagen, verdämmende und beschattende Gehölze sind zu entfernen.
- Die Durchführung der Maßnahmen soll weitgehend im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung erfolgen.
- Vorhandene Entwässerungssysteme (Rinnen, Gräben) sind durch Einebnung in ihrer Funktion einzuschränken bzw. zu beseitigen.
- Nach Durchführung der Maßnahmen sollen die Flächen auf Dauer durch Pflegemaßnahmen (5.25) offen gehalten werden.

Im Einzelnen wird die Entwicklung und Wiederherstellung von Röhrichten und Seggenrieden auf folgenden Flächen festgesetzt:

5.11.1 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 18

Flurstücke: 160

5.11.2 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 12

5.11.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 18

Flurstücke: 143

5.11.4 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 55

Flur: 24

Flurstücke: 1

5.11.5 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 55

Flur: 24

Flurstücke: 1

5.11.6 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 38

Durch diese Festsetzung soll der vorhandene Röhricht- und Seggenriedanteil im Gebiet erhöht und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten zusätzlicher Lebensraum geboten werden. Die Flächen sind durch eine hohe Funktion als Lebensstätte für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch FFH-relevanter Amphibien und Vögeln.

Die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der fachspezifischen gesetzlichen Vorschriften.

5.12 Entwicklung und Anlage von Grünland

Soweit bei den einzelnen Festsetzungen keine weitergehenden Regelungen vorgesehen sind, gelten über die Festsetzungen unter 5.0 hinaus folgende Regelungen:

- Die ackerbauliche Nutzung wird aufgegeben und es erfolgt durch Initialansaat mit einer auf den jeweiligen Standort abgestimmten Saatgutmischung eine Umwandlung der Fläche in Dauergrünland.
- Alternativ kann die Entwicklung von Grünland über Heuaflage von artenreichen Naturschutzwiesen oder Selbstbegrünung erfolgen.
- Nach Durchführung der Entwicklungsmaßnahme soll die Fläche als Dauergrünland erhalten (5.26) werden.

Im Einzelnen wird die Entwicklung und Anlage von Dauergrünland auf folgenden Flächen festgesetzt:

5.12.1 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 138, 139

5.12.2 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 88, 222

5.12.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 161

Die Maßnahme dient der Optimierung von Auenflächen durch Extensivierung der Landbewirtschaftung.

Die Nutzungsrestriktionen verursachen in der Regel Ertrags- und Einkommensminderungen. Diese sollen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Bodenordnung oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen ausgeglichen werden.

5.13 Rückbau und Entfernung von Entwässe rungseinrichtungen

Soweit bei den einzelnen Festsetzungen keine weitergehenden Regelungen vorgesehen sind, gelten über die Festsetzungen unter 5.0 hinaus folgende Regelungen:

- Die Entwässerungsgräben oder -rinnen sind punktuell (Holzwehr oder Erddamm) oder über eine mindestens 5 m lange Strecke (Verschütten mit Bodenmaterial aus dem unmittelbaren Umfeld) zu schließen.
- Die Gräben werden der natürlichen Sukzession überlassen, wodurch die Entwässerungsfunktion langfristig weiter reduziert wird.

Die Maßnahme dient der Optimierung des Wasserhaushalts und der Wiedervernässung ehemals feuchter Bereiche.

Die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der fachspezifischen gesetzlichen Vorschriften.
Für die Umsetzung sind wasserrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich.

5.13.1 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 33

5.13.2 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 189

5.13.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 30

5.13.4 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 30

5.13.5 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 7

5.13.6 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 7

5.13.7 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 7

5.13.8 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 12

5.13.9 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 12

5.13.10 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 14

5.13.11 Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstücke: 554

5.13.12 Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstücke: 554

5.14 Optimierung und Anlage von Stillgewässern sowie Blänken

Auf den in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen sollen Artenschutzgewässer oder Blänken neu angelegt oder vorhandene Stillgewässer zu Artenschutzgewässern entwickelt werden.

Die Uferbereiche sind als Lebensraum insbesondere für Amphibien und Libellen herzurichten und neu zu gestalten.

Die Gewässer sind dauerhaft von verdämmendem Gehölzbewuchs freizuhalten (5.28). Eine angelsportliche Nutzung ist auszuschließen.

Im Einzelnen wird die Optimierung oder Anlage folgender Kleingewässer festgesetzt:

5.14.1 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 21, 23

5.14.2 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstücke: 73

5.14.3 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 67

5.14.4 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstücke: 189

Die Maßnahme dient sowohl der Förderung wild lebender Pflanzen und Tiere aquatischer und feuchter Lebensräume als auch der Optimierung des auentypischen Landschaftsbildes.

Die Uferlinie ist nach ökologischen Gesichtspunkten zu gestalten, d.h. dass durch den Ausbau von Buchten, Nischen und Flachwasserzonen mit bis zu 15 cm Wasserüberdeckung Lebensraummöglichkeiten insbesondere für Amphibien und Libellen geschaffen werden können.

Die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der fachspezifischen gesetzlichen Vorschriften.

Die Uferbereiche sind als Lebensraum insbesondere für Amphibien und Libellen herzurichten und neu zu gestalten.

5.15 Optimierung und Wiederherstellung von Fließgewässern

Nachfolgende Fließgewässer sollen naturnah unterhalten, ausgebaut bzw. renaturiert werden.

Für die Planung und Durchführung der Maßnahme sind detaillierte Bestandsaufnahmen und Ausführungs- bzw. Unterhaltungspläne zu erstellen.

Die Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer des MUNLV ist zu beachten.

Für den Ausbau sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie ökologischer Erfordernisse 20 m breite Geländestreifen zu beiden Seiten des Gewässers, bezogen auf die Gewässermitte, in Anspruch genommen werden.

Die Uferrandstreifen sollen zum Schutz des Gewässers vor Einschwemmungen, z.B. durch Nährstoffe, von einer wirtschaftlichen Nutzung freigehalten und als Krautsaum entwickelt sowie abschnittsweise mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden. Soweit Waldflächen an das Gewässer grenzen, sind die Uferrandstreifen als Waldmantel entsprechend den Regelungen unter 5.7 zu entwickeln.

Soweit bei den einzelnen Festsetzungen keine weitergehenden Regelungen vorgesehen sind, gelten über die Festsetzungen unter 5.0 hinaus folgende Regelungen:

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind folgende Gehölzarten zu verwenden:

im Mittelwasserbereich: Schwarzerle, Esche, Bruchweide, Silberweide, Purpurweide, Mandelweide;

oberhalb des Mittelwasserbereichs: Stieleiche, Vogelkirsche, Esche, Frühe Traubenkirsche, Hainbuche, Feldahorn, Grauweide, Schwarzpappel, Ohrweide, Faulbaum, Wasserschneeball, Schlehe, Weißdorn, Hartriegel u.a..

- Die Ufergehölze sind bei Fließgewässern mit einer durchschnittlichen Breite von mindestens 2,5 m

Der naturnahe Ausbau von Fließgewässern und Gräben dient insbesondere

- der Wiederherstellung von Fließgewässern als wertvolle, naturnahe Lebensräume für zahlreiche, z.T. seltene und gefährdete, auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
- der Wiederherstellung biotopvernetzender, ökologischer Leitlinien im Rahmen des Biotopverbundes,
- der Gliederung und Belebung der Landschaft durch Wiederherstellung landschaftsprägender Leitstrukturen und somit der Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft,
- dem Erosionsschutz und der Ufersicherung durch naturnahe Uferbepflanzung,
- der Erhöhung der Selbstreinigungskraft der Gewässer.

Zur Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt des Gewässers sollen z.B. natürliche Verländungen und Auskolkungen belassen werden, um das natürliche Mäandrieren wieder im bestimmten Umfang zu ermöglichen. Zusätzlich ist die Schaffung unterschiedlich stark durchströmter Gewässerabschnitte durch Anhebung der Sohlenrauhigkeit, Einbau von Störelementen und andere, das Fließgewässerverhalten beeinflussende Maßnahmen unter Verwendung natürlicher Baustoffe vorgesehen.

Die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der fachspezifischen gesetzlichen Vorschriften.

Für die Planung und Durchführung sind detaillierte Bestandsaufnahmen und Ausführungspläne zu erstellen. Es ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

- beidseitig der Gewässersohle – beginnend 50 cm oberhalb der Mittelwasserlinie – anzulegen. Zu den angrenzenden Nutzungen ist ein Saumstreifen von mindestens 3 m zu berücksichtigen.
- Die Böschungen sind flächig zu bepflanzen. Die Anzahl der Pflanzreihen richtet sich nach der jeweils vorhandenen Böschungsbreite.
 - Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 1 m, der Reihenabstand 0,75 m in der Horizontalen gemessen.
 - Die Mindesthöhe des verwendeten Pflanzgutes soll 0,8 m betragen. Bei Verwendung von Pflanzgut geringerer Höhe ist der sich entwickelnde Krautwuchs für den Zeitraum von bis zu 5 Jahren mit mechanischen Mitteln niedrig zu halten.
 - Es sind überwiegend strauchartige Gehölze zu verwenden. Bäume 1. Ordnung sind lediglich in Gruppen von 3-5 Exemplaren und in Abständen von 50-100 m zueinander einzubringen.
 - Die Ufergehölze sind bei Bedarf „auf den Stock“ zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen.
 - Die wirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen ist angemessen zu berücksichtigen.

Im Einzelnen wird der naturnahe Ausbau für folgende Fließgewässer festgesetzt:

5.15.1 Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstücke: 178

5.15.2 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 34

5.15.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 34

5.15.4 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 31, 38

5.15.5 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 170, 248

- 5.15.6 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 137, 199, 201
- 5.15.7 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 10
- 5.15.8 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 18
Flurstücke: 1
- 5.15.9 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 18
Flurstücke: 80
- 5.15.10 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 2
- 5.15.11 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstücke: 55, 56, 57, 62
- 5.15.12 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstücke: 60
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 34
- 5.15.13 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 52, 74, 84, 87, 88, 184, 186,
188, 190, 192, 194, 196
- 5.15.14 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 2, 3
- 5.15.15 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstücke: 59
- 5.15.16 Gemarkung: Grefrath
Flur: 29
Flurstücke: 13
- 5.15.17 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 88, 197
- 5.15.18 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstücke: 10, 13, 14, 16
- 5.15.19 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstücke: 52, 54, 76, 77, 78, 81

- 5.15.20 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstücke: 66
- 5.15.21 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstücke: 132
Flur: 3
Flurstücke: 221
- 5.15.22 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstücke: 46
- 5.15.23 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstücke: 132
Flur: 3
Flurstücke: 23
- 5.15.24 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstücke: 27, 38, 45, 189, 190
- 5.15.25 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstücke: 54
Flur: 24
Flurstücke: 1, 2, 4
- 5.15.26 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstücke: 102
- 5.15.27 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstücke: 37, 57
- 5.15.28 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstücke: 154
Flur: 23
Flurstücke: 36
- 5.15.29 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstücke: 168
Flur: 23
Flurstücke: 47
- 5.15.30 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstücke: 1
- 5.15.31 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstücke: 20

5.16 Anlage von Wildkrautfluren und Uferstreifen

Die mit der Festsetzungs-Nr. 5.16 gekennzeichneten Flächen sind zur Entwicklung von Wildkrautfluren und Uferstreifen einer extensiven Nutzung zuzuführen.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorzunehmen:

- Auf ehemaligen Grünlandflächen ist eine Eigenentwicklung zuzulassen. Auf ehemaligen Ackerflächen hat eine Ansaat mit mehrjährigen Grasarten zu erfolgen.
- Die Flächen sind einmal jährlich nicht vor dem 15. 09. zu mähen. Bei Spontanentwicklung von Schilf oder anderen Röhrichten auf grundwassernahen Standorten ist auf eine Mahd zu verzichten.
- Die Flächen sind gegenüber angrenzenden Acker- und Weideflächen durch eine Abzäunung zu sichern. Bei Wiesenflächen erfolgt eine deutliche Markierung des Uferstreifens mit Eichenspaltpfählen (im Abstand von 10 m).

Entlang von Fließgewässern sind Uferstreifen von 10 m Breite, bei angrenzender Ackernutzung Uferstreifen von 20 m Breite anzulegen.

Im Einzelnen werden folgende Sukzessionsflächen festgesetzt:

5.16.1 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstück: 79

5.16.2 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstück: 79

5.16.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstück: 30

5.16.4 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstück: 44, 51

5.16.5 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstück: 28

Die Maßnahme dient vor allem der Reduzierung des Eintrags von Dünger und Bioziden in die Gewässer.

- 5.16.6 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 46, 49, 50

5.17 Spezielle Entwicklungsmaßnahmen

Die von der Festsetzung betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte abgegrenzt. Innerhalb der abgegrenzten Flächen sollen Röhrichte und Großseggensümpfe für schilfbrütende Vogelarten wiederhergestellt werden. Dazu dienen die folgenden Maßnahmen:

- Einschlag der auf feuchten bis nassen Standorten stockenden, verdämmenden und beschattenden Gehölzbestände. Eichen- und Erlenbestände sind zu erhalten;
- ordnungsgemäße Entsorgung des wirtschaftlich nicht verwertbaren Kopfholzes;
- Entfernung der Wurzelstubben und Modellierung des Geländes unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten;
- Initialpflanzung von Schilf und Seggen;
- Überstauung der Flächen;
- Errichtung von Wegen und Beobachtungsständen und
- Extensivierung der verbleibenden Grünlandflächen.
- Die Schilfflächen sind entsprechend der Regelungen unter 5.25 zu pflegen;
- auf den von der Schilfentwicklung nicht betroffenen Flächen bleiben die im Bereich dieser Entwicklungsmaßnahme abgegrenzten Festsetzungen bestehen;
- die vorhandenen Schilf-/Seggenflächen und die 2 Klein Gewässer (AG 20 / AG 23) sind bei der Umsetzung der Entwicklungsmaßnahme zu erhalten.

Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstücke: 554, 555

Der Bereich der Entwicklungsmaßnahme wird heute von ausgedehnten Grauweidengebüsch eingenommen. Diese weisen in der Krautschicht an nassen Stellen typische Pflanzen von Sumpfvegetation (Bruchwälder, Röhrichte, feuchte Hochstauden) auf. Im wechselfeuchten Bereich dominieren auch Brennnesseln. Stellenweise sind noch Reste von Hybridpappel-Forsten, einzelne Schwarzerlen und in weniger feuchten Randbereichen oder auf den Sandauflandungen des alten Nettelaufes auch Eichen vorhanden.

Durch die Maßnahme soll das in den Gebüschen noch vorhandene Lebensraumpotenzial optimiert werden. An tieferen Stellen können sich ausgedehnte wasserzugige Schilfröhrichte entwickeln (Phragmition, Zielbiotop für die Rohrdommel). Daneben werden auch weniger nasse Bereiche mit Großseggensümpfen oder feuchten Hochstaudenfluren entstehen, die zusammen mit den noch verbleibenden Gehölzen (Eichen, Erlen) ein reichstrukturiertes Lebensraum-Mosaik bilden. Angrenzende Grünlandflächen und vorhandene Artenschutzgewässer sollen wie bisher weiter extensiv genutzt bzw. gepflegt werden. Die Eichenstandorte bleiben vollständig erhalten.

5.18 Pflege von Einzelbäumen

Kopfbäumen sind im Abstand von 10-15 Jahren regelmäßig zurückzuschneiden. Der Rückschnitt sollte dabei möglichst nahe am Kopf erfolgen. Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Das Schnittgut ist abzutransportieren und zu entsorgen oder vor Ort als Totholzhaufen aufzuschichten. Abgängige Kopfbäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Im Einzelnen sind folgende Kopfbäume zu pflegen:

5.18.1 Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstücke: 40

5.18.2 Gemarkung: Lobberich

Flur: 1

Flurstücke: 114

5.18.3 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 14

5.18.4 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 28

5.18.5 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 30

5.18.6 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 30

5.18.7 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 18

Flurstücke: 9

5.18.8 Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstücke: 144

5.18.9 Gemarkung: Lobberich

Flur: 1

Flurstücke: 589

Kopfbäume bedürfen der regelmäßigen Pflege durch Rückschnitt der Kopfaustriebe, damit die Gehölze nicht unter der Kopflast auseinanderbrechen. Ältere, ausgekahlte Kopfbäume bieten insbesondere dem Steinkauz hervorragende Nistmöglichkeiten.

5.19 Pflege von Baumgruppen

Kopfbäume sind im Abstand von 10-15 Jahren regelmäßig zurückzuschneiden. Der Rückschnitt sollte dabei möglichst nahe am Kopf erfolgen. Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Das Schnittgut ist abzutransportieren und zu entsorgen oder vor Ort als Totholzhaufen aufzuschichten.

Abgängige Kopfbäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Im Einzelnen sind folgende Kopfbaumgruppen zu pflegen:

5.19.1 Gemarkung: Lobberich

Flur: 1

Flurstücke: 161

5.19.2 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 138

5.19.3 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 132

Kopfbäume bedürfen der regelmäßigen Pflege durch Rückschnitt der Kopfaustriebe, damit die Gehölze nicht unter der Kopflast auseinander brechen. Ältere, ausgekahlte Kopfbäume bieten insbesondere dem Steinkauz hervorragende Nistmöglichkeiten.

5.20 Pflege von Baumreihen

Baumreihen mit Kopfbäumen sind im Abstand von 5-15 Jahren regelmäßig zurückzuschneiden. Der Rückschnitt sollte dabei möglichst nahe am Kopf erfolgen. Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Das Schnittgut ist abzutransportieren und zu entsorgen. Abgängige Kopfbäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Im Einzelnen sind folgende Kopfbaumreihen zu pflegen:

5.20.1 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 18, 19

5.20.2 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 50, 52, 77, 80

5.20.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 49

5.20.4 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 14

5.20.5 Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstücke: 3, 123, 147

5.20.6 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 98

5.20.7 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 34

Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 98, 130, 131

5.20.8 Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstücke: 554

5.20.9 Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstücke: 16

5.20.10 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 10

Kopfbäume bedürfen der regelmäßigen Pflege durch Rückschnitt der Kopfaustriebe, damit die Gehölze nicht unter der Kopflast auseinander brechen. Ältere, ausgekahlte Kopfbäume bieten insbesondere dem Steinkauz hervorragende Nistmöglichkeiten.

5.20.11 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 11

5.20.12 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 2, 3

5.20.13 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 5, 98

5.20.14 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 14

5.20.15 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 162, 163

5.20.16 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 38, 40, 96

5.20.17 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 96

5.20.18 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 12

5.20.19 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 12

5.20.20 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 201

5.20.21 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 201

5.20.22 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 18

Flurstücke: 80, 162

5.20.23 Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstücke: 51

5.21 Pflege von Feldhecken

Die hier festgesetzten Feldhecken sind im Abstand von 10-15 Jahren regelmäßig zurückzuschneiden. Der Rückschnitt ist in Abhängigkeit der Gesamtlänge der Hecke abschnittsweise vorzunehmen. Hochstämmige Überhälter, z.B. Stieleichen, sind zu belassen bzw. zu entwickeln.

Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Das Schnittgut ist aus der Hecke zu entfernen und abzutransportieren oder vor Ort als Totholzaufen aufzuschichten.

Im Einzelnen sind folgende Feldhecken zu pflegen:

5.21.1 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 10, 11

5.21.2 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 48

5.21.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 189

5.21.4 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 189

5.21.5 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 189

5.21.6 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 67

5.21.7 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 59

5.21.8 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 3, 4

5.21.9 Ohne Festsetzung

5.21.10 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 96

5.21.11 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 12

Feldhecken bedürfen der regelmäßigen Pflege durch starken Rückschnitt („Auf den Stock setzen“) um dichte und geschlossene Gehölzbestände zu erhalten. Ältere, strukturreiche Hecken bieten zahlreichen Vogelarten hervorragende Nistmöglichkeiten.

Feldhecken sind abschnittsweise um jeweils maximal zu einem Drittel ihrer Länge zurückzuschneiden. Die Länge der einzelnen Abschnitte darf 70 m nicht überschreiten. Dieses Vorgehen soll negative Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften gering halten und den in der Hecke lebenden Tierarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bieten.

5.21.12 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 31

5.21.13 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 159, 167

5.21.14 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 23

5.22 Pflege von Feldgehölzen

Ohne Festsetzung

5.23 Pflege von Obstgrünland

Die hier festgesetzten Obstbaumhochstämme sind im Abstand von 5-10 Jahren regelmäßig zurückzuschneiden.

Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Das Schnittgut ist aus der Obstwiese zu entfernen und abzutransportieren.

Die Krautschicht ist als Dauergrünland entsprechend 5.26 extensiv zu pflegen. Bei Förderung der Anlage von Obstgrünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramm sind die Bewirtschaftungsvorgaben zu berücksichtigen.

Im Einzelnen sind folgende Obstwiesen zu pflegen:

5.23.1 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 60

5.23.2 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 60

5.23.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 6

Obstbaumhochstämme bedürfen der regelmäßigen Pflege durch Rückschnitt um vitale Bäume zu erhalten.

5.24 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden, Heidemooren und Gagelmooren

Die hier festgesetzten Flächen sind dauerhaft von Gehölzen freizuhalten. Es gelten – soweit bei den Einzelfestsetzungen keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden – folgende Regelungen:

- Die mit dieser Maßnahme abgedeckten Heiden, Magerrasen und aufgelichtete Waldbereiche sind vorrangig durch Schafbeweidung (Hutung) zu pflegen. Die Umsetzung kann im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes (Bewirtschaftungspaket B3 a) erfolgen. Eine Koppelhaltung hat dabei maximal mit einem Besatz von einer GVE/ha zu erfolgen. Auf Sandmagerrasen und Heiden ist der maximale Besatz bei Koppelhaltung auf 0,5 – 0,75 GVE/ha zu begrenzen.“
- Die Flächen sind mechanisch zu pflegen (Entkusselung), wenn sie durch nicht ausreichenden Verbiss des Gehölzanflugs zu verbuschen drohen oder witterungsbedingt nicht beweidet werden können. Hierbei können einzelne Sämlinge bodenständiger Gehölze erhalten werden. Soweit die Flächen beweidet werden, richtet sich die Intensität und Häufigkeit der Pflege nach den jährlich zu erstellenden Beweidungsplänen.
- Pferchplätze sind aufgrund der eutrophierenden Wirkung möglichst außerhalb der sensiblen FFH-Gebiete einzurichten.
- Unter Beachtung des Schutzzwecks sollten ausgewählte Teilflächen in größeren Zeitintervallen abgeplaggt werden oder eine ähnlich wirkende Bodenbearbeitung erhalten. Zum Schutz und zur Förderung der Kleintiere sollen die einzelnen Teilflächen nicht größer als 100 m² sein.
- Gagelbestände sind von der Beweidung auszusparen. Hier erfolgt in regelmäßigen Abständen (bei Bedarf) eine Entfernung von Gehölzanflug (Entkusselung).

Die trockenen und feuchten Heiden sowie die Sandmagerrasen bedürfen einer regelmäßigen Pflege, um den offenen Charakter dieser Flächen zu erhalten.

Eine Vielzahl FFH-relevanter Arten ist auf einen guten Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen angewiesen.

Durch diese Maßnahmen wird die Pflanzendecke verjüngt und die Strukturvielfalt erhöht.

Im Einzelnen sind folgende Heide-, Heidemoor- und Magerrasenflächen zu pflegen:

- 5.24.1 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 1
- 5.24.2 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 1
- 5.24.3 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 14
- 5.24.4 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 20, 21
- 5.24.5 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 23, 73
- 5.24.6 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 73
- 5.24.7 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 20, 44, 45, 46, 47, 51
- 5.24.8 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 23
- 5.24.9 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 93
- 5.24.10 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 93
- 5.24.11 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 58
- 5.24.12 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 72, 184
- 5.24.13 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 72, 184
- 5.24.14 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 57
- 5.24.15 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 57
- 5.24.16 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstück: 158

5.24.17 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstück: 147, 148

5.24.18 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstück: 147

5.24.19 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstück: 165

5.24.20 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 1

5.24.21 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 1

5.25 Pflege von Röhrichten oder Seggenrieden

Die hier festgesetzten Flächen sind dauerhaft von Gehölzen freizuhalten. Es gelten – soweit bei den Einzelfestsetzungen keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden – folgende Regelungen:

- Die mit dieser Maßnahme abgedeckten Röhricht- und Riedflächen sind mechanisch von aufkommendem Gehölzbewuchs zu befreien. Hierbei können einzelne bodenständige Gehölze erhalten werden.
- In Teilbereichen (besonders im Übergangsbereich zu Grünlandflächen) ist eine Spätmahd (ab 30.09.) durchzuführen

Folgende Röhricht- oder Riedflächen sind zu pflegen:

5.25.1 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 73

5.25.2 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 7

5.25.3 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 23, 73

5.25.4 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 7, 9

5.25.5 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 18
Flurstück: 160

5.25.6 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 12

5.25.7 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 18
Flurstück: 143

5.25.8 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 12

5.25.9 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 13, 14

5.25.10 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 14

Die Röhricht- und Riedflächen bedürfen einer regelmäßigen Pflege, um den offenen Charakter zu erhalten und die natürliche Sukzession zu Erlen- oder Moorbirkenbrüchen zu unterbinden.

Die Röhrichte dienen nicht nur der landschaftlichen Vielfalt, sondern bieten auch einer Vielzahl bedrohter Arten Lebensraum.

- 5.25.11 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 3, 182
- 5.25.12 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 17, 183
- 5.25.13 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 73
- 5.25.14 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 23, 73
- 5.25.15 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 73
- 5.25.16 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 55
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 1
- 5.25.17 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 73
- 5.25.18 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 55, 57
- 5.25.19 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 55
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 1
- 5.25.20 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 59
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 58, 59
- 5.25.21 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 26, 50, 79, 80
- 5.25.22 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 57
- 5.25.23 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 59
- 5.25.24 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 55

- 5.25.25 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 55
- 5.25.26 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 55
- 5.25.27 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 55
- 5.25.28 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 28, 57, 85
- 5.25.29 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 55
- 5.25.30 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 61
- 5.25.31 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 38, 74
- 5.25.32 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 13, 27, 38, 67
- 5.25.33 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 38
- 5.25.34 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 36, 38
- 5.25.35 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 38
- 5.25.36 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 94, 124, 139
- 5.25.37 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 132, 133, 134
- 5.25.38 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 132
- 5.25.39 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 105, 132, 133, 134, 135, 136,
137
- 5.25.40 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 136, 137, 138
- 5.25.41 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 67

- 5.25.42 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 38
- 5.25.43 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 38
- 5.25.44 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 30
- 5.25.45 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 12
- 5.25.46 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 189
- 5.25.47 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 30, 32, 33
- 5.25.48 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 39, 40
- 5.25.49 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 189
- 5.25.50 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 189
- 5.25.51 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 30
- 5.25.52 Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 554
- 5.25.53 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 161, 162
- 5.25.54 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 163
- 5.25.55 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 2
- 5.25.56 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 2
- 5.25.57 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 131
- 5.25.58 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 131, 132, 133

- 5.25.59 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 131, 132
- 5.25.60 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 131
- 5.25.61 Gemarkung: Grefrath
Flur: 29
Flurstück: 22, 26, 27, 28, 117, 118

5.26 Pflege/Extensivierung von Grünland

Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Grünlandflächen sollen, soweit für bestimmte Flächen keine konkrete Extensivierungsstufe festgesetzt worden ist, - ggf. nach einer mehrjährigen Aushagerungsphase, in der die Flächen in der bisherigen Intensität genutzt aber nicht gedüngt werden, - extensiv gemäß Kreis-Kulturlandschaftsprogramm in folgender Abstufung bewirtschaftet werden:

- A Extensivierung ohne zeitliche Be- wirtschaftungseinschränkung (gem. Anlage B2.1 a + b KKLP)
- B Extensive Weide- und Mähweide- nutzung (gem. Anlage B2.2 a KKLP)
- C Extensive Wiesennutzung (gem. Anlage B2.2b KKLP)
- D Nutzungsintegrierte Biotoppflege (gem. Anlage B3 a + b KKLP)

Durch diese Maßnahme soll die Pufferfunktion zu nährstoffarmen Heidemoorkomplexen oder in Gewässerauen gewährleistet werden und gleichzeitig eine Aufwertung der Grünlandbe reiche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erfolgen.

Die Einschränkungen dienen dem Schutz bodenbrütender Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit, dem Schutz weiterer Tiere oder dem Erhalt ökologisch wertvoller Pflanzengesellschaften des Grünlandes. Wenn sich während der Geltungsdauer dieses Landschafts planes Gegebenheiten ändern (z.B. Ver schwinden oder Neuansiedlung bodenbrütender Vogelarten, betriebliche oder technische Weiterentwicklung) sind die Vorgaben im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen nach Möglichkeit anzupassen.

Die Nutzungsrestriktionen verursachen in der Regel Ertrags- und Einkommensminderungen. Diese sollen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Bodenordnung oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen ausgeglichen werden.

Folgende Grünlandflächen sind zu extensivieren:

- 5.26.1 Gemarkung: Grefrath
Flur: 29
Flurstück: 1, 2, 3, 112, 147, 148
- 5.26.2 Gemarkung: Grefrath
Flur: 29
Flurstück: 15, 16, 18, 117, 118
- 5.26.3 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 36, 38, 72, 73, 76
- 5.26.4 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 7, 9
- 5.26.5 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 18
Flurstück: 160, 161
- 5.26.6 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 18
Flurstück: 81, 83, 84, 85, 87, 158, 159, 162, 163
- 5.26.7 Gemarkung: Grefrath
Flur: 29
Flurstück: 41, 42, 124
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 18
Flurstück: 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 104, 111, 112, 113, 140

- 5.26.8 Bewirtschaftung gemäß D (Orchideen-Vorkommen)
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 12
- 5.26.9 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 18
 Flurstück: 143
- 5.26.10 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 13, 14
- 5.26.11 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 14
- 5.26.12 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstück: 22, 24
- 5.26.13 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 17, 20
- 5.26.14 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 198
- 5.26.15 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstück: 55
 Flur: 24
 Flurstück: 1
- 5.26.16 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstück: 26, 48, 50, 51, 52, 76, 77, 78,
 79, 80, 81
- 5.26.17 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstück: 60
- 5.26.18 Gemarkung: Leuth
 Flur: 12
 Flurstück: 60
- 5.26.19 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstück: 59
- 5.26.20 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 22
 Flurstück: 159, 167
- 5.26.21 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 23
 Flurstück: 33
- 5.26.22 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 24
 Flurstück: 132, 139, 201, 202, 203

- 5.26.23 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 50, 51, 52, 53
- 5.26.24 Ohne Festsetzung
- 5.26.25 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 95, 117
- 5.26.26 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 138, 139
- 5.26.27 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 37, 39
- 5.26.28 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 72
- 5.26.29 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 25
- 5.26.30 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 60, 61
- 5.26.31 Ohne Festsetzung
- 5.26.32 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 21, 87
- 5.26.33 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 61
- 5.26.34 Ohne Festsetzung
- 5.26.35 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstück: 101
- 5.26.36 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstück: 88, 222
- 5.26.37 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 61
- 5.26.38 Ohne Festsetzung
- 5.26.39 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstück: 206
- 5.26.40 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 130, 131, 132, 140
Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 60, 64, 65

- 5.26.41 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 76, 77
- 5.26.42 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 94, 124, 139
- 5.26.43 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 602
- 5.26.44 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 68
- 5.26.45 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 21
- 5.26.46 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 67
- 5.26.47 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 7, 9, 12, 13, 15, 16
- 5.26.48 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 21
- 5.26.49 Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 554, 555
- 5.26.50 Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 556
- 5.26.51 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 60
- 5.26.52 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 30, 31
- 5.26.53 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 30
- 5.26.54 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 43
- 5.26.55 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 189
- 5.26.56 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 44, 51
- 5.26.57 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 28

- 5.26.58 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 46
- 5.26.59 Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 554
- 5.26.60 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 48
- 5.26.61 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 151, 152, 153, 154, 158, 159,
174, 175
- 5.26.62 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 46, 47, 48, 49, 50
- 5.26.63 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 48, 49, 50
- 5.26.64 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 146
- 5.26.65 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 161
- 5.26.66 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 161
- 5.26.67 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 40
- 5.26.68 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 161, 162
- 5.26.69 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 37
- 5.26.70 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 163, 164
- 5.26.71 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 35
- 5.26.72 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 31
- 5.26.73 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 10, 18, 19, 21
- 5.26.74 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 14

- 5.26.75 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 14
- 5.26.76 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 14
- 5.26.77 Ohne Festsetzung
- 5.26.78 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 14
- 5.26.79 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 3, 5, 98
- 5.26.80 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 7, 8, 10
- 5.26.81 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 3
- 5.26.82 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 133
- 5.26.83 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 109
- 5.26.84 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 133
Gemarkung: Lobberich
Flur: 1
Flurstück: 163, 167, 168, 169, 525, 526,
541, 549
- 5.26.85 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 11
- 5.26.86 Gemarkung: Lobberich
Flur: 1
Flurstück: 161, 550
- 5.26.87 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 133
Flur: 3
Flurstück: 22
- 5.26.88 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 129, 130
- 5.26.89 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 189
- 5.26.90 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 161

- 5.26.91 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 162
- 5.26.92 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 38, 40, 96
- 5.26.93 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 67, 72, 78
- 5.26.94 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 161, 162, 163, 164
- 5.26.95 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 86
- 5.26.96 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 67
- 5.26.97 Bewirtschaftung gemäß D (Orchideen-Vorkommen)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 67
- 5.26.98 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 21, 24, 25, 69, 87, 89

5.27 Pflege von Wildkrautflächen

Für die hier festgesetzten Wildkrautflächen gelten – soweit bei den Einzelfestsetzungen keine anderlautenden Festsetzungen getroffen werden – folgende Regelungen:

- Die Wildkrautflächen sind mindestens alle 10 Jahre durch Entkusseln und/oder Mahd zu pflegen. Zur Vermeidung von Gehölzaufkommen ist auch eine regelmäßige Mahd in kürzeren Intervallen (maximal einmal jährlich) zulässig.
- Alternativ ist eine abschnittsweise Mahd anzustreben. Dabei sollte jeweils maximal 1/3 der Fläche gemäht werden, so dass nach 3-5 Jahren die gesamte Fläche gemäht ist.
- Der anfallende Gehölzschnitt und/oder das Mahdgut sind aus der Fläche zu entfernen und abzutransportieren.
- Einzelne Gehölze (insbesondere Eichen) sind zu erhalten.

Um Beeinträchtigungen angrenzender Ackerflächen durch Ausbreitung sogenannter „Ackerproblemkräuter“ zu minimieren, können die Wildkrautflächen auch mehrmals jährlich gemäht werden, bis sich eine geschlossene Vegetationsdecke gebildet hat.

Folgende Flächen werden festgesetzt:

5.27.1 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 4

5.27.2 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstück: 79

5.27.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstück: 79

5.27.4 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstück: 25

5.27.5 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstück: 23

5.27.6 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstück: 37

Die Wildkrautflächen sollen über einen längeren Zeitraum der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die Pflegemaßnahmen dienen der Verhinderung einer Bewaldung der Flächen.

Die Art der Pflege hängt vom Zustand der jeweiligen Flächen ab. Eine Entkusselung ist nur bei deutlicher Verbuschung der Fläche erforderlich. Ansonsten ist eine Mahd ausreichend.

5.28 Pflege von Kleingewässern

Die Kleingewässer einschließlich der Uferzonen sind von verschattenden und verdämmenden Gehölzen regelmäßig freizustellen. Dabei sind jährlich alternierend 25-35 % der Ufer zu mähen. Einzelne ausgewählte Gewässer oder Uferabschnitte können auch in die Beweidung ihres Umfeldes einbezogen werden. Einzelne ausgewählte Gewässer können auch der natürlichen Sukzession überlassen werden. Bei Bedarf sind abschnittsweise Entlandungs- bzw. Entschlammungsmaßnahmen durchzuführen. Der Schlamm bzw. Aushub ist zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die in der Festsetzungskarte dargestellten Betretungsverbotszonen der Ufer sind vor Ort dauerhaft und nachvollziehbar zu kennzeichnen.

Folgende Kleingewässer sind zu pflegen:

5.28.1 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 73

5.28.2 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstück: 14

5.28.3 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 23

5.28.4 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 23

5.28.5 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstück: 3

5.28.6 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 23

5.28.7 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstück: 21, 23

5.28.8 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 73

5.28.9 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstück: 79

Die Maßnahme dient dem Erhalt der wertvollen Lebensgemeinschaften dystropher, oligotropher und eutropher Stillgewässer.

- 5.28.10 Gemarkung: Leuth
Flur: 12
Flurstück: 59
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 59
- 5.28.11 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 184
- 5.28.12 Gemarkung: Leuth
Flur: 13
Flurstück: 61
- 5.28.13 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 76, 77
- 5.28.14 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 132, 139, 140
- 5.28.15 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 132, 133, 134
- 5.28.16 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 67
- 5.28.17 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 588
- 5.28.18 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 12
- 5.28.19 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 39
- 5.28.20 Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 554
- 5.28.21 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 189
- 5.28.22 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 48
- 5.28.23 Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 554
- 5.28.24 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 161, 162
- 5.28.25 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 38, 96

- 5.28.26 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 96
- 5.28.27 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 162
- 5.28.28 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 96
- 5.28.29 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 96
- 5.28.30 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 96
- 5.28.31 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 96
- 5.28.32 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 163
- 5.28.33 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 14
- 5.28.34 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 14
- 5.28.35 Gemarkung: Lobberich
Flur: 50
Flurstück: 11
- 5.28.36 Die Flachsrösten sind zu pflegen.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 22
Flurstück: 147

5.29 Pflege von Uferstreifen

Die hier festgesetzten Ufergehölze sind bei Bedarf zurückzuschneiden. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen. Hochstämmige Überhälter, z.B. Eschen, sind zu belassen bzw. zu entwickeln. Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Das Schnittgut ist aus dem Uferbereich zu entfernen und abzutransportieren.

Die Uferstreifen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Eine mechanische Bearbeitung ist nur zulässig, wenn die Begrünung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Meliorationsmaßnahmen sind im Bereich der Uferstreifen nicht zulässig.

In von krautiger Vegetation geprägten Teilbereichen ist im Abstand von 3-5 Jahren eine Herbstmahl durchzuführen, um feuchte Hochstaudenfluren zu erhalten.

Im Einzelnen sind folgende Uferstreifen zu pflegen:

5.29.1 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 23
Flurstück: 57

5.29.2 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 38, 39

5.29.3 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 20
Flurstück: 12

5.29.4 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 30

5.29.5 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 44, 51

5.29.6 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 28

5.29.7 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 33
Flurstück: 46, 49, 50

Diese Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit wertvollen Strukturelementen aber auch zur Bereitstellung von Sommernahrung für den Biber. Zum Schutz der Wasservegetation (FFH-Schutzziel) ist eine Offenhaltung der Uferstreifen durch eine entsprechende Pflege erforderlich.

Die Gehölze sind dann „Auf den Stock“ zu setzen, wenn sie durch Wachstum und Schattenwurf erhaltenswerte Hochstauden-, Röhricht- und Wasserpflanzenbestände zu verdrängen drohen.

5.30 Pflege von extensiven Äckern

Ohne Festsetzung

5.31 Spezielle Pflegemaßnahmen

5.31.1 Pflege von Wildäusungsflächen

Die in der Festsetzungskarte dargestellten und mit WAE 1 – 5 gekennzeichneten Wildäusungsflächen sollen nach folgenden Regeln bewirtschaftet werden:

- Eine Düngung ist nur mit stickstofffreien Düngemitteln oder mit abgelagertem Stallmist von Pferden, Rindern oder Schafen zulässig.
- Die Fläche kann 1x jährlich gemäht oder umgebrochen und neu eingesät werden. Die Saatgutmischung ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- Durch mechanische Bearbeitung ist eine Verbuschung der Fläche zu verhindern.
- Die Anwendung von Bioziden ist unzulässig.

5.31.1.1 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstück: 17

5.31.1.2 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 60

5.31.1.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstück: 67, 69

5.31.1.4 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstück: 154, 175

5.31.1.5 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstück: 109

5.32 **Beseitigung oder Umgestaltung baulicher Anlagen**

Ohne Festsetzung

5.33 Sperrung von Wegen

Die Wegeparzellen sind von der Straße aus und ab der Grundstückszufahrt zum Flurstück 35, Flur 24, Gemarkung Hinsbeck für den Erholungsverkehr zu sperren.

Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 24
Flurstück: 26,30

6.0 Entwicklungsbereiche (§ 26 (2) LG)

Die Entwicklungsbereiche sind in der Festsetzungskarte abgegrenzt. Für alle Entwicklungsbereiche gelten folgende Regelungen:

1. Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder auf der Grundlage freiwilliger Bodenordnungsverfahren.
2. Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen soll soweit wie möglich im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen erfolgen.
3. Bei der Umsetzung sind die natürlichen standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen

6.1 Entwicklungsbereiche für die Feldflur

Ohne Festsetzungen

6.2 Entwicklungsbereiche für den Wald

Ohne Festsetzungen

6.3 Entwicklungsbereiche für Grünland

6.3.1 Innerhalb des Entwicklungsbereiches sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Naturnahe Umgestaltung oder Renaturierung der Renne unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und ökologischen Erfordernissen innerhalb ca. 20 m breiter Geländestreifen zu beiden Seiten des Gewässers;
- Naturnahe Unterhaltung des umgestalteten Gewässers;
- naturnahe Pflege des Uferstreifens der Nette,
- Entwicklung von Röhrichten und Seggenrieden in den Uferrandstreifen beidseitig der renaturierten Renne durch Aufgabe der Nutzung und durch Verschließen verschiedener Seitengräben;

Durch die naturnahe Umgestaltung der Renne, die Entwicklung von Röhrichten und Rieden sowie der Anlage von Artenschutzgewässern sollen Lebensräume für zahlreiche, z. T. selten und gefährdete, auf diese Biotope spezialisierte Tier- und Pflanzenarten entwickelt werden.

Insbesondere durch die Renaturierung der Renne soll darüber hinaus eine Lebensraum vernetzende ökologische Leitlinie im Rahmen des Biotopverbundes wiederhergestellt werden.

Vor Umsetzung der Maßnahme ist eine Überprüfung der Zusammensetzung der Altlast und ihres Einflusses auf die unteren Bodenschichten vorzunehmen.

- Dauerhafte Erhaltung und Sicherung der Röhriche und Riedflächen durch Pflege;
- Anlage von zwei Stillgewässern oder Blänken.